

**Schriftliche Fragen**

**mit den in der Woche vom 13. März 2017  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

**Verzeichnis der Fragenden**

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	4, 37, 44	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	57
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 31	Liebing, Ingbert (CDU/CSU)	27, 64
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	51	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	10, 11	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 22
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	12	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	41
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 52	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	1
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43
Groth, Annette (DIE LINKE.)	5	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33, 34, 39
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	13, 14, 15	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	9
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 61	Renner, Martina (DIE LINKE.)	23
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	16, 17	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	18, 19	Schauws, Ullé (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 68, 69
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 26	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 28, 29
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	6, 7	Schwarz, Andreas (SPD)	35, 36
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 46	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62, 63	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	25
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 56	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	48
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	8, 47	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 60

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) .....	49, 50	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) .....	66

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
	<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>	
	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	
	Bewilligung der Mittel für den Bau des Turms der Garnisonkirche Potsdam in der Variante ohne Turmhaube, Zierrat und Glockenspiel.....	1
	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
	Zugriff des Bundesnachrichtendienstes auf Accounts sozialer Netzwerke von Bundestagsabgeordneten.....	2
	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
	Geschlechtergleichstellung bei vom Bund geförderten künstlerischen Projekten und Einrichtungen .....	2
	<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
	Aken, Jan van (DIE LINKE.)	
	Gespräche mit dem Vertrauten des israelischen Premierministers David Shimron seit Januar 2014 .....	3
	Groth, Annette (DIE LINKE.)	
	Gerichtsurteil gegen den israelischen Soldaten Elor Azaria .....	3
	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	
	Behandlung von Flüchtlingen in Ungarn an der Grenze zu Serbien .....	4
	Position der Bundesregierung zu kollektiven Ausweisungen von Flüchtlingen ohne individuelles Asylverfahren durch einen EU-Staat.....	5
	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	
	Beteiligung von US-Spezialkräften an Bodenkämpfen in Syrien.....	5
	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	
	Unterstützung des in der Türkei inhaftierten Journalisten Deniz Yücel .....	6
	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>	
	Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	
	Freie Wahl des Wohnsitzes von nach Afghanistan abgeschobenen Personen .....	8
	Gefährdung von nach Afghanistan abgeschobenen Personen .....	8
	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	
	Rückführung irregulärer Migranten seit Inkrafttreten der neuen Regelung über die Europäische Grenz- und Küstenwache.....	9
	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	
	Bundesmittel für Stiftungen im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern im Jahr 2016 .....	10
	Entwicklung des Anteils der Frauen bei den Spitzensportförderereinrichtungen des Bundes in den Jahren von 2013 bis 2016.....	15
	Entwicklung des Anteils der Frauen an den Beschäftigten der Nachrichtendienste des Bundes in den Jahren von 2014 bis 2016.....	16
	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
	Beteiligung von Bundesbehörden an der Entwicklung von Sicherheitskonzepten für den Einsatz beim G20-Gipfel in Hamburg....	18
	Funktionalitäten der für alle Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie für alle Ankunftszentren zu beschaffenden Auslesegeräte für Datenträger...	19
	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
	Feststellung der Herkunft der in der Silvesternacht 2016/2017 am Kölner Hauptbahnhof anwesenden Männer durch die Bundespolizei.....	19
	Verbot von Symbolen von in Syrien und im Irak tätigen kurdischen Organisationen .....	20
	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
	Aufnahme von Flüchtlingen mit zuvor in Griechenland erhaltenem Schutzstatus.....	21
	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
	Bundesprogramme zur Förderung des Ehrenamts im Bereich des Bevölkerungsschutzes .....	22
	Befassung des ehemaligen Mitarbeiters des Bundesamtes für Verfassungsschutz Roque M. mit Abu Walaa .....	24

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Renner, Martina (DIE LINKE.) Diskrepanz zwischen den Angaben zu Tötungsdelikten im Bereich „Politisch Motivierte Kriminalität–rechts“ und „hate crimes“ ..... 24	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Informelle Sitzung der EU-Staaten im Feb- ruar 2017 zur Einführung der Finanztrans- aktionsteuer ..... 30
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ermittlung des Immobiliareigentums von Personen durch namentliche Abfragen in einem zentralen Register ..... 25	Anhängige Gerichtsverfahren im Rahmen von Cum/Ex-Geschäften bzw. Steuersachen 30
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Nutzung von Ressourcen der Bundesregie- rung durch Parteivertreter zur Entwicklung von politischen Konzepten ..... 25	Schwarz, Andreas (SPD) Nettoeinnahmen und -ausgaben bei Ände- rung der Infrastrukturabgabe ..... 31
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Weisungen des Bundesministers Heiko Maas gegenüber dem Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit „netzpolitik.org“ ..... 26	Aken, Jan van (DIE LINKE.) Abgelehnte Exporte von Rüstungsgütern in die Türkei seit 2016 ..... 32
Liebing, Ingbert (CDU/CSU) Übernahme von Haftpflichtprämien für Hebammen und Belegärzte in der Geburts- hilfe durch Krankenhäuser ..... 27	Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Eignung von Investoren für direkte Co-In- vestments zu „pari-passu“-Bedingungen im Bereich der Beteiligungsfinanzierung ..... 33
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen von terroristischen Vereinigungen beim Erwerb, Verkauf und bei der Vermietung von Immo- biliareigentum ..... 28	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausschreibung eines Forschungsauftrags zur Einführung einer Vermögensteuer ..... 35
Ermittlung des Immobiliareigentums von Personen im elektronischen Grundbuch ..... 28	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtmäßigkeit von Streiks in der Pflege ..... 35
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mitgliedschaft der Lausitzer und Mitteldeut- schen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH im Deutschen Braunkohlen-Industrie- Verein e. V. .... 29	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Unternehmen ohne Tarifbindung mit mehr als 200 Beschäftigten ..... 36
	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>
	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Transport von Rindern und Schafen durch den Nord-Ostsee-Kanal seit 2013 ..... 37

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>		
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Eröffnung von Verwaltungsvorgängen im Zusammenhang mit der Teilfinanzierung von Korvetten für Israel ..... 38	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Antrag auf Förderung eines Versuchs zum European-Train-Control-System ETCS auf dem Abschnitt Renningen–Weil der Stadt.... 46	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>		
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Evaluation der Strukturen der Conterganstiftung für behinderte Menschen..... 39	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umrüstung der von illegalen Abschaltanlagen betroffenen VW-Pkw im Saarland..... 46	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>		
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Arzthaftung bei Aufklärungsgesprächen mit einem der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen Patienten..... 39	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Errichtung unbewirtschafteter Rastanlagen mit WC an der B 174 zwischen Chemnitz und der Bundesgrenze ..... 47	
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Verbot des Versandhandels mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln ..... 40	Berechnung der Verteilung von Schnellladepunkten auf die Bundesländer im ersten Förderaufruf der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur ..... 47	
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Preise für Präparate mit bzw. ohne Zusatznutzen ..... 41	Leidig, Sabine (DIE LINKE.) Weiterentwicklung des Berechnungsverfahrens seit dem Inkrafttreten der Schall 03 als Anlage zur Verkehrslärmschutzverordnung.. 48	
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Beantwortung eines offenen Briefs zum Pflegenotstand in Krankenhäusern..... 41	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nicht abgerufene Bundesmittel für Bundesfernstraßen durch das Saarland im Jahr 2016 48	
Festlegung von Personaluntergrenzen in „pflegesensitiven Bereichen“ in der Krankenpflege ..... 43	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Notwendigkeit einer zusätzlichen Autobahnanschlussstelle an der A 6 bei Traunfeld..... 49	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>		
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Kosten für Abfindungs- und Gehaltsfortzahlungen für ehemalige Geschäftsführer oder leitende Angestellte der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ..... 43	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</b>	
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der jährlichen Nutzung der Schienenverbindung München–Ingolstadt–Nürnberg ..... 44	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entscheidung der Europäischen Kommission über die Zulassung verschiedener Industriechemikalien ..... 50	
	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gebäude und Not- und Nachkühlssysteme von Druckwasserreaktoren ohne ausreichende Auslegung gegen Bemessungsbeben..... 51	
	Klagen von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen ..... 51	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Liebing, Ingbert (CDU/CSU)                      Import von Wölfen zur Auswilderung in                      Deutschland..... 60</p> <p>Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)                      Belastung von Kunstrasenplätzen mit                      Schadstoffen..... 60</p> <p>Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)                      Rechtliche Prüfung zur Stilllegung der                      Brennelementefabrik in Lingen..... 62</p>	<p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums                      für Bildung und Forschung</b></p> <p>Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)                      Einhaltung des Kodexes des DAAD und der                      HRK im Rahmen deutscher Hochschulpro-                      jekte im Ausland ..... 63</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums                      für wirtschaftliche Zusammenarbeit und                      Entwicklung</b></p> <p>Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)                      Vertreter der Bundesregierung auf der Kon-                      ferenz „She Decides“ ..... 64</p>

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter  
**Norbert Müller**  
**(Potsdam)**  
(DIE LINKE.)  
Auf Grundlage welcher Unterlagen und Bewertungen wurde die laut einem Bericht der „Potsdamer Neuesten Nachrichten“ vom 3. März 2017 erfolgte Entscheidung über eine Bewilligung der Auszahlung der Mittel für den Bau des Turms der Garnisonkirche Potsdam in der Variante ohne Turmhaube, Zierrat und Glockenspiel durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien getroffen, und inwiefern ist nach Auffassung der Bundesregierung der Baubeginn einer solchen Variante auf Grundlage der erteilten Baugenehmigung und der von der Stadt Potsdam beschlossenen Sanierungsziele tatsächlich möglich?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 13. März 2017**

Die in Aussicht gestellten Bundesmittel sind noch nicht bewilligt, vielmehr hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) der Stiftung Garnisonkirche Potsdam mitgeteilt, dass die Inaussichtstellung der Bundesregierung über eine Förderung in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro grundsätzlich auch für die aufgrund von Änderungen der Bauplanung reduzierte Variante des Turms weiter Bestand hat. In der Mitteilung hat die BKM darauf hingewiesen, dass die Gesamtfinanzierung belastbar gesichert sein muss, der Zuwendungsbetrag des Bundes auf 12 Mio. Euro begrenzt sein würde und mögliche Kostensteigerungen vollständig von der Stiftung zu tragen sein würden. Zudem wurde die bundeseitige Erwartung mitgeteilt, dass die noch fehlenden Teile der ursprünglichen Planung für den (Teil-)Wiederaufbau der Potsdamer Garnisonkirche in den nächsten Jahren aus Mitteln der Stiftung finanziert und ergänzt werden.

Zu einer Bewilligung bedarf es zunächst eines konkreten Antrags auf Zuwendung mit den erforderlichen Bauunterlagen, mit Aussagen zur Höhe der Gesamtkosten und der konkreten Finanzierung sowie entsprechenden lückenlosen Nachweisen. Ein solcher Antrag liegt derzeit noch nicht vor. Erst nach Vorliegen der wesentlichen Dokumente kann über den Beginn der Baumaßnahme entschieden werden.

2. Abgeordneter  
**Dr. Konstantin von Notz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die etwaige Praxis des Bundesnachrichtendienstes und die Zulässigkeit, sich in Accounts sozialer Netzwerke von Bundestagsabgeordneten, wie beispielsweise in den Twitter-Account des Bundestagsabgeordneten Dr. Alexander S. Neu einzuloggen (vgl. Leipziger Volkszeitung vom 24. Februar 2017, Seite 1, „Post aus Pullach“) oder dies zumindest zu versuchen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche  
vom 8. März 2017**

Der Bundesnachrichtendienst hat den gesetzlichen Auftrag zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten (§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst). Accounts von Mitgliedern des Deutschen Bundestages bei sozialen Netzwerken, wie z. B. Twitter, sind hierfür nicht relevant. Deswegen gibt es keine Praxis des Bundesnachrichtendienstes, sich in Accounts sozialer Netzwerke von Bundestagsabgeordneten einzuloggen.

3. Abgeordnete  
**Ulle Schauws**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wird bei der Personenstruktur in durch den Bund geförderten künstlerischen Projekten und Einrichtungen dafür Sorge getragen, dass Frauen in gleichem Maße von der Förderung partizipieren wie Männer?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters  
vom 8. März 2017**

Für die vom Bund geförderten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes gelten die Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) in vollem Umfang. Für institutionell geförderte Einrichtungen wird gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 BGleG die Anwendung der Grundzüge des Bundesgleichstellungsgesetzes auch über dessen unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus durch entsprechende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden sichergestellt. Die Gewährung von Bundesmitteln setzt voraus, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich derer des Bundesgleichstellungsgesetzes eingehalten werden. Im Übrigen sind die vom Bund geförderten Kultureinrichtungen auch mit Blick auf deren Staatsferne in ihrer Personalpolitik grundsätzlich frei.

Die Bundesregierung ist darum bemüht, den Frauenanteil in den vom Bund geförderten Kultureinrichtungen weiter zu erhöhen. Aus diesem Grund hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die Studie „Frauen in Kultur und Medien. Ein Überblick über aktuelle Tendenzen, Entwicklungen und Lösungsvorschläge“ des Deutschen Kulturrates gefördert sowie im Nachgang dazu einen Runden Tisch „Frauen in Kultur und Medien“ eingerichtet, der ebenfalls Handlungsempfehlungen für mehr Geschlechtergerechtigkeit erarbeitet.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

4. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Welche Gespräche der Bundesregierung, einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Bundesregierung und/oder der deutschen Botschaft in Israel haben seit Januar 2014 mit David Shimron, dem persönlichen Vertrauten des israelischen Premiers Benjamin Netanyahu, stattgefunden, und bei welchen Gesprächen war David Shimron anwesend bzw. Teil der israelischen Delegation (bitte mit Datum, Gesprächsthema und beteiligten Gesprächspartnern auf beiden Seiten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner  
vom 10. März 2017**

Der Bundesregierung sind keine Gespräche von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung oder der deutschen Botschaft in Israel mit David Shimron im Zeitraum von Januar 2014 bis heute bekannt.

David Shimron war bei einem Mittagessen in einem Restaurant in Tel Aviv anwesend, zu dem der Thyssen-Krupp-Vertreter in Israel den deutschen Botschafter am 22. Dezember 2015 geladen hatte. Gegenstand des Gesprächs waren allgemeine innen- und außenpolitische Fragen.

5. Abgeordnete  
**Annette Groth**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem meiner Auffassung nach vergleichsweise milden Urteil gegen den israelischen Soldaten Elor Azaria, der dabei gefilmt wurde, wie er einen am Boden liegenden, wehrlosen Palästinenser mit einem Kopfschuss tötete, im Vergleich zu gegen Palästinenser verhängten Urteilen und insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bereits minderjährige Palästinenser für das Werfen von Steinen zu bis zu 20 Monaten Haft verurteilt werden können – also mehr als der Soldat Elor Azaria, der, sofern er nicht begnadigt wird, 18 Monate absitzen müssen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 15. März 2017**

Das israelische Justizwesen ist nach Auffassung der Bundesregierung unabhängig, funktional und ein integraler Bestandteil des israelischen demokratischen Gefüges.

Im Fall Elor Azaria hat das zuständige Militärgericht unter großem öffentlichen Druck und vor dem Hintergrund einer teils äußerst emotional geführten gesellschaftlichen Debatte nach rechtsstaatlichen Prinzipien ein Urteil gefällt, das im Verhältnis zum rechtlich möglichen Strafrah-

men aber auch im Vergleich zu Verurteilungen palästinensisch stämmiger Angeklagter wegen teils deutlich minder schwerer Vergehen äußerst milde ausgefallen ist.

Die Militärstaatsanwaltschaft hat – genauso wie die Verteidigung – Berufung eingelegt. Ob das Urteil in der Berufungsinstanz – auch bezüglich des Strafmaßes – Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

6. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Sind der Bundesregierung dokumentierte Fälle von gewaltsamen Push-Backs, also das Zurückdrängen von Flüchtlingen an Grenzen ohne ein individuelles Verfahren zur Prüfung des Flüchtlingsstatus sowie von gezielten Misshandlungen (wie Stockschläge oder Flüchtlinge zu zwingen, bei Minusgraden ihre Kleider auszuziehen, sie dann mit Wasser zu übergießen und Flüchtlinge ohne Kleidung nass bei Minusgraden im Wald aussetzen) in Ungarn nahe der Grenze zu Serbien bekannt?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 9. März 2017**

Der Bundesregierung sind keine Fälle gezielter Misshandlung von Flüchtlingen an den ungarischen Grenzen bekannt.

Seit dem 5. Juli 2016 werden Personen, die sich innerhalb einer acht Kilometer langen Zone ab der ungarischen Grenze befinden, zurück an die Grenze gebracht. Eine Registrierung der Flüchtlinge oder Entgegennahme von Asylanträgen erfolgt hierbei nicht.

Die Personen werden dabei auf ungarisches Staatsgebiet (einen ca. zwei bis drei Meter breiten Korridor nach dem Grenzzaun, der zu Ungarn gehört) und nicht auf serbisches Staatsgebiet gebracht.

Ziel dieser Maßnahme ist laut ungarischer Regierung die Verhinderung illegaler Grenzübertritte und die Beschränkung des Zugangs zum ungarischen Asylsystem ausschließlich über das Asylverfahren in den sogenannten Transitzonen.

Die ungarische Grenzpolizei hat mitgeteilt, dass dabei keine Zwangsmittel zum Einsatz kommen. Wegen der Kritik an und den Gewaltvorwürfen gegen die ungarische Polizei erfolgten Videoaufzeichnungen. Die Aufnahmen würden 30 Tage aufbewahrt.

7. Abgeordnete  
**Katja Kipping**  
(DIE LINKE.)
- Welche Position hat die Bundesregierung zu gewaltsamer und in der EU verbotenen Push-Back-Praxis eines EU-Mitgliedstaates, also zu kollektiven Ausweisungen von Flüchtlingen ohne ein individuelles Verfahren zur Prüfung des Flüchtlingsstatus, und was gedenkt die Bundesregierung, sollte diese Praxis bekannt sein, diesbezüglich zu unternehmen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 9. März 2017**

Die Bundesregierung steht sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene für die Einhaltung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit ein. Die Überwachung der Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten aus den Europäischen Verträgen obliegt als Hüterin der Verträge vorrangig der Europäischen Kommission.

8. Abgeordnete  
**Katrin Kunert**  
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang sind nach Kenntnissen der Bundesregierung – ggf. auch aus nachrichtendienstlichen Quellen – derzeit US-Spezialkräfte im Syrienkrieg an Bodenkämpfen beteiligt (vgl. [www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-us-spezialkraefte-toeten-is-mitglieder-bei-bodeneinsatz-a-1129262.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-us-spezialkraefte-toeten-is-mitglieder-bei-bodeneinsatz-a-1129262.html), abgerufen am 1. März 2017), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die aktuelle Übergabe von Ortschaften in den bislang von den „Syrian Democratic Forces“ (SDF) westlich des Euphrat-Ufers militärisch kontrollierten Gebieten in die Kontrolle der syrischen Streitkräfte und ihrer Verbündeten, um eine mögliche Pufferzone des Regimes zwischen den Kräften der türkisch geführten „Euphrat Shield“-Militäroffensive und den SDF-Verbänden zu schaffen?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner  
vom 14. März 2017**

Es liegen der Bundesregierung keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden eigenen Erkenntnisse zum Einsatz von US-Kräften an Bodenkämpfen in Syrien vor.

Die Bundesregierung kennt die Medienberichte über eine mögliche Übergabe von Ortschaften durch die „Syrian Democratic Forces“ an Regimekräfte.

Die weitere Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Einzelheiten zur Nachrichtengewinnung der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solchen Erkenntnissen würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen.

Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Verschlussachenanweisung mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.\*

9. Abgeordneter  
**Harald Petzold**  
**(Havelland)**  
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen bzw. gedenkt die Bundesregierung zu treffen, um den u. a. die deutsche Staatsangehörigkeit innehabenden Journalisten Deniz Yücel, der sich nach Vorwürfen der „Unterstützung des Terrorismus“ wegen Berichterstattung über einen Hackerangriff auf E-Mails des türkischen Energieministers und Erdogan-Neffen Berat Albayrak freiwillig und ohne jegliche Anzeichen irgendwelcher Fluchtpläne zur Befragung in eine Polizeidienststelle in der Türkei begab, anschließend 13 Tage in Polizeigewahrsam saß und nun am 27. Februar 2017 in die Untersuchungshaft verlegt wurde (eine Entscheidung, die vom Bundesminister des Auswärtigen Sigmar Gabriel als „viel zu harte Entscheidung“, [www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-merkel-nennt-untersuchungshaft-fuer-yuecel-enttaeuschend-1.3398516](http://www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-merkel-nennt-untersuchungshaft-fuer-yuecel-enttaeuschend-1.3398516), von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel als „bitter und unverhältnismäßig hart“, nicht aber unabhängig von der Härte als in jedem Falle falsch bezeichnet wurde, <https://twitter.com/RegSprecher/status/836321046512951298>), zurück nach Deutschland zu holen und die Pressefreiheit und die Möglichkeit der ungehinderten Berufsausübung deutscher Journalistinnen und Journalisten über Landesgrenzen hinaus und gerade in befreundeten Staaten zu gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner  
vom 10. März 2017**

Gegen den Journalisten und Türkei-Korrespondenten der Zeitung „DIE WELT“, Deniz Yücel, wurde am 27. Februar 2017 in Istanbul Untersuchungshaft angeordnet. Zuvor befand er sich seit dem 14. Februar 2017 in Polizeigewahrsam in Istanbul. Die deutsche Botschaft in Ankara und das Generalkonsulat Istanbul stehen in ständigem Kontakt mit den türkischen Behörden und den Rechtsanwälten von Deniz Yücel. Diese erhalten täglichen Zugang zu ihrem Mandanten und berichten fortlaufend über neue Entwicklungen in diesem Fall.

Da Deniz Yücel sowohl über die deutsche als auch über die türkische Staatsangehörigkeit verfügt, besteht kein völkerrechtlich durchsetzbarer

---

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 14. März 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Anspruch auf Gewährung konsularischer Betreuung. Die Bundesregierung hat jedoch mit Nachdruck darauf gedrungen, dass ein vollumfänglicher konsularischer Zugang zu Deniz Yücel gewährleistet wird, damit ihn deutsche Konsularbeamte in der Untersuchungshaft in Istanbul bestmöglich betreuen können. Entsprechende Besuchsgenehmigungen wurden von der deutschen Botschaft in Ankara bereits beantragt. In einem Telefonat am 4. März 2017 teilte Ministerpräsident Binali Yıldırım gegenüber der Bundeskanzlerin mit, dass eine konsularische Betreuung von Deniz Yücel ermöglicht werde.

Darüber hinaus wird der Fall von Deniz Yücel auf allen politischen und diplomatischen Kanälen gegenüber der türkischen Regierung thematisiert. So hat Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel unter anderem in einem Gespräch mit dem türkischen Ministerpräsidenten am 18. Februar 2017 eine faire und rechtsstaatliche Behandlung für Deniz Yücel gefordert. Die Bundeskanzlerin hat zudem ihrer Erwartung Ausdruck verliehen, dass die türkische Justiz in ihrer Behandlung des Falles Deniz Yücel den hohen Wert der Pressefreiheit für jede demokratische Gesellschaft berücksichtigt.

Der Bundesaußenminister Sigmar Gabriel hat hierzu am 28. Februar 2017 deutlich gemacht: „Bei allen Maßnahmen des Staates muss das hohe Gut der Presse- und Meinungsfreiheit Berücksichtigung finden, und besonders gilt das für die Strafjustiz. Sie darf in keinem Land, das für sich in Anspruch nimmt, demokratisch zu sein und den Menschenrechten Folge zu leisten, im Einsatz gegen Journalistinnen und Journalisten missbraucht werden.“ Dies hat er in Telefonaten mit seinem türkischen Amtskollegen am 3. März, am 5. März und am 6. März und bei einem Gespräch am 8. März 2017 bekräftigt und auf eine rasche Lösung des Falles Deniz Yücel gedrängt.

Ich habe zudem auf Bitte des Bundesaußenministers Sigmar Gabriel am 28. Februar 2017 den türkischen Botschafter Kemal Aydın zu einem Gespräch ins Auswärtige Amt gebeten, um diese klare Haltung auch im unmittelbaren Gespräch zum Ausdruck zu bringen. Mein Kollege Staatssekretär Dr. Markus Ederer führte am 2. März 2017 ein weiteres Gespräch mit Botschafter Kemal Aydın zum Fall von Deniz Yücel.

Am 2. März 2017 hat sich der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas in einem Schreiben an seinen türkischen Amtskollegen gewandt und sich für die Freilassung von Deniz Yücel eingesetzt, nachdem ein vorher verabredetes Treffen von der türkischen Seite kurzfristig abgesagt wurde. Am gleichen Tag bekräftigte der deutsche Botschafter beim Europarat gegenüber dem türkischen Justizminister unsere diesbezüglichen Erwartungen.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Bundesregierung sich weiterhin mit großem Nachdruck sowohl für die Wiedererlangung der Freiheit von Deniz Yücel als auch für die Presse- und Meinungsfreiheit einsetzen wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

10. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)
- Ist es von Deutschland nach Afghanistan abgeschobenen Personen nach Kenntnis der Bundesregierung in Afghanistan möglich, ihren Wohnsitz zu wählen, ohne dabei gegenüber den Behörden oder möglichen Vermietern Auskunft über ihre Identität und Herkunft, ihren familiären Hintergrund, ihre Fluchtgeschichte in Europa oder ihre Beziehungen, die sie dort aufgebaut haben, geben zu müssen, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, ob die zuletzt per Sammelabschiebungen von Deutschland nach Afghanistan abgeschobenen Menschen ihren Wohnsitz tatsächlich in den von der Bundesregierung für sicher erachteten Gebieten nehmen konnten (bitte so ausführlich wie möglich darlegen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 13. März 2017**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, welche Auskünfte von Deutschland nach Afghanistan zurückgeführte Personen gegenüber Behörden oder möglichen Vermietern geben müssen, um ihren Wohnsitz zu wählen bzw. eine Wohnung mieten zu können. Die nach Afghanistan zurückgeführten Personen werden nach ihrer Landung in die Obhut der afghanischen Behörden übergeben. Regelmäßige Unterrichtungen über den weiteren Verbleib der Rückkehrer finden nicht statt. Afghanistan verfügt auch nicht über ein entwickeltes Meldewesen, so dass eine Nachverfolgung für die Behörden schwierig ist.

11. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)
- Inwieweit sind aus Deutschland zwangsabgeschobene Rückkehrer nach Kenntnis der Bundesregierung in Afghanistan besonders gefährdet, wenn bekannt wird, dass sie zuvor in Europa waren, dort eventuell Geld verdient bzw. Angehörige und Freunde haben, die in Europa verblieben sind, und aufgrund dieser Umstände bzw. eines vermuteten Einkommens oder aufgrund vermuteter Ersparnisse oder Kontakte zu Menschen in Europa erpressbar sind (bitte ausführen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 13. März 2017**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, dass nach Afghanistan zurückgeführte afghanische Staatsangehörige in ihrem Heimatland wegen ihrer mutmaßlichen Kontakte zu Angehörigen und Freunden in Europa oder wegen möglicher Ersparnisse gefährdet oder erpressbar sind.

12. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)

In welche Ursprungsländer wurden die 3 421 sogenannten irregulären Migranten nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Inkrafttreten der neuen Regelung über die Europäische Grenz- und Küstenwache am 14. September 2016 durch 78 Rückführungsmaßnahmen zurückgebracht (bitte nach Ursprungsländern auflisten), und mit welchen vorrangigen Drittländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung neben Serbien und Mazedonien Statusabkommen für eine operationelle Zusammenarbeit durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Rahmen ihres neuen Mandats geplant ([http://europa.eu/rapid/press-release\\_JP-17-123\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_JP-17-123_de.htm))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. März 2017**

Zu den Ursprungsländern bzw. Zielstaaten der Rückführungen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex) am 6. Oktober 2016 durchgeführt wurden, hat Frontex die nachfolgende Auflistung übermittelt. Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum vom 6. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016.

Zielstaat	Summe der Rückgeführten
Albanien	574
Tunesien	352
Kosovo	328
Kosovo & Albanien	275
EJR Mazedonien & Serbien	246
Serbien	219
Albanien & Kosovo	176
Albanien & Serbien	161
Albanien & Moldau	150
Nigeria	145
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	144
Kosovo & Moldau	85
Pakistan	73
Albanien, Bosnien und Herzegowina & Serbien	70
Kolumbien & Dominikanische Republik	61
Albanien & EJR Mazedonien	54
Libanon	53
Montenegro	52
Afghanistan	50
Georgien	40
Irak	32
Bosnien und Herzegowina	25
Armenien & Georgien	17
Demokratische Republik Kongo	12
Sri Lanka	9
Armenien	8
Türkei	7
Bangladesch	3
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3.421</b>

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind derzeit keine weiteren Statusabkommen mit Drittstaaten geplant.

13. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Welche Stiftungen erhielten im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern im Jahr 2016 Bundesmittel (bitte Name der Stiftung, Art der Stiftung, Umfang der Bundesmittel und Anteil der Bundesmittel im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen der Stiftung im Jahr 2016 nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 9. März 2017**

Zur Beantwortung der Frage sind im Anhang alle Zahlungen dargestellt, die im Jahr 2016 aus dem Einzelplan 06 an Stiftungen erfolgten.

Die Antwort enthält nur Zahlungsempfänger, bei denen es sich um Stiftungen im engeren Sinne handelt, also Stiftungen bürgerlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Stiftungen. Stiftungen im weiteren Sinne sind nicht enthalten; so sind z. B. Zahlungen an die politischen Stiftungen, die als eingetragener Verein (e. V.) geführt werden, nicht dargestellt. Die Zahlungen erfolgten überwiegend als Zuwendungen (sowohl einzelne institutionelle Förderungen als auch Projektförderungen) bzw. in Einzelfällen auf anderer (z. B. vertraglicher) Grundlage.

In einer Vielzahl der dargestellten Fälle handelt es sich bei den Zahlungen um konkrete Projektförderungen, mit denen also nicht die Stiftung selbst, sondern von der Stiftung umzusetzende Projekte im Wege einer Zuwendung finanziell gefördert wurden.

Informationen zu den Gesamteinnahmen der Stiftungen im Jahr 2016 liegen zum Teil nicht vor. Angaben hierzu konnten in diesen Fällen nicht erfolgen. Die Tabelle enthält dann jeweils den Eintrag „k. A.“.

Einige der genannten Stiftungen erhalten daneben ggf. weitere Bundesmittel aus anderen Einzelplänen.

**Zahlungen im Verantwortungsbereich des BMI an Stiftungen im Haushaltsjahr 2016**

Name der Stiftung	Art der Stiftung	Haushaltsjahr 2016		
		Gesamteinnahmen der Stiftung in T€	Umfang Bundesmittel (Epl. 06) in T€	Anteil Bundesmittel (Epl. 06)
Stiftung für ehemalige politische Häftlinge	Stiftung des öffentlichen Rechts	20.377	14.276	70,05%
Stiftung für das sorbische Volk	Stiftung des öffentlichen Rechts	19.867	9.472	47,68%
Stiftung Mitarbeit	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	500	k.A.
Stiftung Datenschutz*	Stiftung des bürgerlichen Rechts	306	299	97,73%
Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	12.269	k.A.
Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus**	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	213	k.A.
Deutsche Schulsportstiftung	Stiftung des bürgerlichen Rechts	2.785	700	25,13%
Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)***	Stiftung des bürgerlichen Rechts	9.746	5.862	60,15%
Deutschtalische Studienstiftung	Stiftung	k.A.	15	k.A.
Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	23	k.A.
European Centre for Minority Issues (ECMI)	Stiftung des bürgerlichen Rechts	1.182	241	20,40%
Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)	Stiftung des bürgerlichen Rechts	69	664	k.A.
Bürgerstiftung für Chemnitz	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	25	k.A.
Eugen-Biser-Stiftung	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	10	k.A.
Stiftung Freie evangelische Gemeinde in Norddeutschland (Für: Why not? Café - Deutschkurse - Beratung )	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	117	k.A.
Stiftung Sicherheit im Sport	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	2	k.A.
Stiftung Akademie Waldschlösschen	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	17	k.A.

## Zahlungen im Verantwortungsbereich des BMI an Stiftungen im Haushaltsjahr 2016

Name der Stiftung	Art der Stiftung	Haushaltsjahr 2016		
		Gesamteinnahmen der Stiftung in T€	Umfang Bundesmittel (Epl. 06) in T€	Anteil Bundesmittel (Epl. 06)
Stiftung Berliner Mauer	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	59	k.A.
Stiftung Demokratie Saarland	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	2	k.A.
Stiftung Deutsche Kinemathek	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	24	k.A.
Stiftung Genshagen	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	22	k.A.
Stiftung Lesen	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	2	k.A.
Stiftung Mitarbeit	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	10	k.A.
Stiftung Situation Kunst RUB	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	17	k.A.
Stiftung Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	219	k.A.
Stiftung Wannseeforum	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	40	k.A.
Stiftung Zukunft Berlin	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	21	k.A.
Amadeu Antonio Stiftung	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	79	k.A.
Bundesstiftung Magnus Hirschfeld	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	50	k.A.
Respekt! Die Stiftung zur Förderung von jugendkultureller Vielfalt und Toleranz, Forschung und Bildung				
Sozialstiftung des Hessischen Fußballs	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	6	k.A.
Stiftung August-Bebel-Institut	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	30	k.A.
Stiftung Begegnungsstätte Gollwitz	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	11	k.A.
Brücke/Most-Stiftung	Stiftung des bürgerlichen Rechts	k.A.	20	k.A.
Transcarpatica Verein für internationale Kooperation ( <i>Stiftung der deutschen Minderheit in Rumänien</i> )	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	38	k.A.
Banater Verein für internationale Kooperation ( <i>Stiftung der deutschen Minderheit in Rumänien</i> )	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	63	k.A.
Sathmarer Stiftung für internationale Kooperation ( <i>Stiftung der deutschen Minderheit in Rumänien</i> )	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	155	k.A.
		k.A.	89	k.A.

## Zahlungen im Verantwortungsbereich des BMI an Stiftungen im Haushaltsjahr 2016

Name der Stiftung	Art der Stiftung	Haushaltsjahr 2016		
		Gesamteinnahmen der Stiftung in T€	Umfang Bundesmittel (Epl. 06) in T€	Anteil Bundesmittel (Epl. 06)
Saxonia-Transilvania (Stiftung der deutschen Minderheit in Rumänien)	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	131	k.A.
ACI Bukowina (Stiftung der deutschen Minderheit in Rumänien)	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	50	k.A.
Bohemia Troppau o.p.s. (Stiftung der deutschen Minderheit in Tschechien)	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	40	k.A.
Karpatendeutsche Assoziation (Stiftung der deutschen Minderheit in der Slowakei)	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	39	k.A.
Stiftung für die Entwicklung Schlesiens (Stiftung der deutschen Minderheit in Polen)	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	499	k.A.
Wohltätigkeitsfonds Gesellschaft für Entwicklung für den Verband „Rat der Deutschen der Ukraine“ (Stiftung der deutschen Minderheit in der Ukraine)	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	846	k.A.
Öffentlicher Fonds "Deutscher Humanitärer Hilfsfonds" (Stiftung der deutschen Minderheit in Kirgisistan)	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	318	k.A.
Deutsche Kulturstiftung, Khakassia Republik (Stiftung der deutschen Minderheit in der Russischen Föderation)	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	62	k.A.
Stiftung der national-kulturellen Initiative „Deutsche des Altaj“ (Stiftung der deutschen Minderheit in der Russischen Föderation)	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	17	k.A.

**Zahlungen im Verantwortungsbereich des BMI an Stiftungen im Haushaltsjahr 2016**

Name der Stiftung	Art der Stiftung	Haushaltsjahr 2016		
		Gesamteinnahmen der Stiftung in T€	Umfang Bundesmittel (Epl. 06) in T€	Anteil Bundesmittel (Epl. 06)
Stiftung zur Förderung der kulturellen und sozial-wirtschaftlichen Initiativen der ethnischen Deutschen „Wiedergeburt“ ( <i>Stiftung der deutschen Minderheit in der Russischen Föderation</i> )	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	123	k.A.
Stiftung zur Förderung und Entwicklung der russisch-deutschen Beziehungen „Deutsch-russisches Begegnungszentrum“ Sankt-Petersburg ( <i>Stiftung der deutschen Minderheit in der Russischen Föderation</i> )	Stiftung nach ausländischem Recht	k.A.	71	k.A.

\* Die Stiftung Datenschutz hat in der Außenstelle Leipzig des BKG kostenpflichtig Büroräume von der BImA gemietet. Das BKG verzichtet in Abstimmung mit BMI (Bundesinteresse) bislang auf die Erhebung anteiliger Betriebskosten (für z.B. Wachdienst, Winterdienst bei der Zuwegung, Reinigungsdienst gemeinsam genutzter Flächen) in einer Größenordnung von ca. 180 Euro monatlich.

\*\* Bundesmittel für mehrere Projekte

\*\*\* Gesamteinnahmen NADA 2016 sind derzeit noch vorläufig

14. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil an Frauen bei den Spitzensportlern (A-, B- und C-Kader) sowie bei den Spitzensportfördereinrichtungen des Bundes (Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll) in den Jahren von 2013 bis 2016 entwickelt (bitte in absoluten und Prozentzahlen sowie getrennt für die jeweiligen Kategorien bzw. Behörden angeben), und was hat die Bundesregierung getan, um den Anteil von Frauen, sofern er unter 50 Prozent liegt, zielgerichtet zu erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. März 2017**

Erkenntnisse zum Anteil der Frauen außerhalb der unmittelbaren Förderstellen bei der Bundespolizei, dem Zoll und der Bundeswehr bei den Spitzensportlerinnen und -sportlern (A-, B- und C-Kader) liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Spitzensportförderung des Bundes ist darüber hinaus eine Verbandsförderung, die die Spitzenverbände unter Einbeziehung ihrer Eigenmittel in die Lage versetzt, ihre Spitzensportförderung im olympischen Zyklus zu sichern, und den Verbänden Planungssicherheit gibt. Entscheidend für eine Förderung durch die Spitzensportverbände ist die sportfachliche Qualifikation der zu fördernden Sportlerinnen und Sportler ohne Rücksicht auf das Geschlecht.

Bei den Spitzensportfördereinrichtungen des Bundes (Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll) hat sich der Anteil der Frauen im Spitzensport (A-, B- und C-Kader) in den Jahren von 2013 bis 2016 wie folgt entwickelt:

**Anteil der Frauen bei den Spitzsportlern (A-, B- und C-Kader) für den Zeitraum 2013 - 2016**

	Kader	2013	%	2014	%	2015	%	2016	%
Bundeswehr*	A	223	29,9	236	31,7	238	32	232	31,1
	B								
	C								
Bundespolizei Winter	A	7	35	7	39	8	34,8	7	35
	B	15	45,4	13	43,3	16	57,1	15	48,4
	C	5	31,2	5	33	3	27,3	5	25
Bundespolizei Sommer**	A	34	44	35	42	35	42	6	32
	B							21	50
	C							8	67
Zoll	A	3	13,6	3	15,8	2	10,5	4	16,7
	B	12	54,6	10	52,6	13	68,4	13	54,2
	C	7	31,8	6	31,6	4	21,1	7	29,1

\* Eine Aufteilung nach Kaderzugehörigkeit ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

\*\* Eine Aufteilung nach Kaderzugehörigkeit ist für die Jahre 2013-2015 mangels statistischer Daten nicht möglich.

15. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)

Wie hat sich der Anteil der Frauen an den Beschäftigten der Nachrichtendienste des Bundes in den Jahren von 2014 bis 2016 entwickelt (bitte in Prozentzahlen, getrennt für die drei Nachrichtendienste nach höherem Dienst, gehobenem Dienst und Beschäftigten gesamt angeben), und was hat die Bundesregierung getan, um den Anteil von Frauen, sofern er unter 50 Prozent liegt, zielgerichtet zu erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. März 2017**

Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Anteil der Frauen an den Beschäftigten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) in den Jahren von 2014 bis 2016 entwickelte sich wie folgt:

	Anteil Frauen gehobener Dienst	Anteil Frauen höherer Dienst	Anteil Frauen Gesamtpersonal
2014	38,3	37,7	40,7
2015	36,9	38,3	39,8
2016	36,8	37,7	39,9

Grundsätzlich werden beim BfV alle Stellen mit dem Passus „Wir haben uns die berufliche Förderung von Frauen nach Maßgabe des BGleIG (Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes) zum Ziel gesetzt und sind deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert“ ausgeschrieben und die Gleichstellungsbeauftragte des BfV ist an allen Stellenbesetzungsverfahren beteiligt und wird stets zu den Auswahlgesprächen eingeladen.

Darüber hinaus hat sich das BfV zum Ziel gesetzt, künftig im Rahmen der Personalgewinnung verstärkt eine Vielzahl von Marketingmaßnahmen, wie z. B. Auftritte auf Karrieremessen, die sich speziell an Frauen richten, zur Erhöhung des Frauenanteils durchzuführen.

Bundesministerium der Verteidigung:

Zivile Beschäftigte beim Militärischen Abschirmdienst (MAD):

	Anteil Frauen gehobener Dienst	Anteil Frauen höherer Dienst	Anteil Frauen Gesamtpersonal
2014	37,5	0,0	51,6
2015	36,7	0,0	53,0
2016	37,6	0,0	51,6

## Militärische Beschäftigte beim MAD:

	Anteil Frauen gehobener Dienst	Anteil Frauen höherer Dienst	Anteil Frauen Gesamtpersonal
2014	5,6	0,0	7,6
2015	6,7	0,7	8,6
2016	7,3	0,7	8,8

Stand: 31.12 des jeweiligen Jahres

Der Prozentsatz des Gesamtanteils der Frauen im Bereich der zivilen Beschäftigten beim MAD unterliegt einer statistischen Schwankung, liegt jedoch durchgehend bei über 50 Prozent. Die Schwankung ist Veränderungen in der Dienstpostenstruktur geschuldet.

Der fehlende Anteil der Frauen im höheren Dienst ist mit der geringen Anzahl von entsprechenden Dienstposten zu erklären. Der Statistik fehlt hier die Signifikanz. Der geringe Anteil weiblicher Staboffiziere (A 13 h -B 9) im Bereich MAD ist durch die Öffnung aller Laufbahnen in den Streitkräften für Frauen erst zum 1. Januar 2001 zu begründen. Den Laufbahnen und Werdegangsmustern folgend erreichen die damals eingestellten Soldatinnen derzeit die entsprechenden Dotierungshöhen. Erste weibliche Staboffiziere sind auch beim MAD tätig, hier dem derzeitigen Proporz auf der Ebene entsprechend.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat sich zum Ziel gesetzt, die Anzahl der Soldatinnen und zivilen Mitarbeiterinnen in der Bundeswehr durch gezielte Maßnahmen, etwa zur besseren Vereinbarkeit von Dienst und Familie oder zur beruflichen Förderung von Frauen, deutlich zu erhöhen. Allgemeine Maßnahmen, die sich z. B. mittelbar und nachhaltig auf die Ziele des Soldatengleichstellungsgesetzes auswirken und zur Erhöhung des Anteils der Soldatinnen im Ressort beitragen, enthält der „Vierte Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz“ – insbesondere die Abschnitte C. 4. und C. 5. – (Bundestagsdrucksache 18/7410).

## Bundesnachrichtendienst

	Anteil Frauen gehobener Dienst	Anteil Frauen höherer Dienst	Anteil Frauen Gesamtpersonal
2014	31,0	22,9	34,2
2015	31,8	23,3	34,3
2016	32,0	24,7	34,4

Um den Anteil der Frauen weiter zu erhöhen, werden vom Bundesnachrichtendienst künftig verstärkt folgende Maßnahmen ergriffen:

- gezielte Ansprache von Frauen zur Erhöhung des Gesamtfrauenanteils (z. B. Job-Messen, Anzeigen),
- Sensibilisierung von Führungskräften (z. B. Gender-Mainstreaming als Beurteilungskriterium, Fortbildungsmaßnahmen),
- Unterstützung von Frauen (z. B. Einführung eines Mentoring-Programms für Frauen),

– Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf mit Familienaufgaben (z. B. Service während der Elternzeit, Verbesserung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Teilzeittätigkeit, Flexibilisierung der Arbeitszeit).

16. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Welche Bundesbehörden (auch Vorbereitungsstäbe oder „Besondere Aufbauorganisationen“) sind an der Entwicklung von Sicherheitskonzepten für den Einsatz beim G20-Gipfel in Hamburg beteiligt, und welche Zuständigkeiten zur Sicherung des Gipfeltreffens (etwa der Personenschutz oder die Sicherung bestimmter Örtlichkeiten in Hamburg innerhalb oder außerhalb einer „roten Zone“) obliegen dem Bundeskriminalamt oder der Bundespolizei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. März 2017**

An der Entwicklung von Sicherheitskonzepten für den Einsatz beim G20-Gipfel 2017 in Hamburg sind das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz beteiligt. Im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wirken das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit.

Zur Sicherung des Gipfeltreffens obliegen dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei nachfolgende Zuständigkeiten:

**Bundeskriminalamt**

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes obliegen dem Bundeskriminalamt unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeit der Bundespolizei und der Polizeien der Länder der erforderliche Personenschutz für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes und in besonders festzulegenden Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten sowie der innere Schutz der jeweiligen Aufenthaltsräume der Mitglieder der Bundesregierung und in besonders festzulegenden Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

**Bundespolizei**

Nach § 2 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 des Bundespolizeigesetzes obliegt der Bundespolizei der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz).

Der Grenzschutz umfasst die polizeiliche Überwachung der Grenzen, die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt, der Grenzfehndung und der Abwehr von Gefahren. Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 des Bundespolizeigesetzes hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahn-

anlagen ausgehen. Nach § 4 des Bundespolizeigesetzes obliegt der Bundespolizei der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs gemäß § 5 des Luftsicherheitsgesetzes. Auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Bundespolizeigesetzes unterstützt die Bundespolizei das Bundeskriminalamt bei der Wahrnehmung seiner Schutzaufgaben nach § 5 des Bundeskriminalamtgesetzes sowie nach § 11 des Bundespolizeigesetzes die Länder.

17. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Über welche Funktionalitäten sollen die forensischen Auslesegeräte für Datenträger verfügen, die für alle Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie für alle Ankunftszentren beschafft werden sollen und deren genaue Stückzahlen derzeit ermittelt werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 18/11470 der Abgeordneten Inge Höger), und nach welchem Verfahren wird festgelegt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen die Telekommunikations-, Kontakt- oder sonstigen Personendaten der ausgelesenen SIM-Karten, Speicherkarten oder internen Speicher verarbeiten (etwa erheben mit oder ohne Zustimmung der Betroffenen, speichern, analysieren, löschen) dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. März 2017**

Die Funktionalitäten der Auslesegeräte für Datenträger werden entsprechend den Vorgaben im aktuellen Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ausgestaltet werden. Der Datenträger selbst wird nicht verändert, der Zugriff erfolgt rein lesend. Die Analysemöglichkeiten in den Außenstellen und Ankunftszentren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden hochstandardisiert sein und sich auf stark aggregierte Reports beschränken. Gemäß § 48 Absatz 3a Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes, auf den in § 15a Absatz 1 des Asylgesetzes (Entwurf) verwiesen wird, dürfen Datenträger nur von Bediensteten ausgewertet werden, die die Befähigung zum Richteramt haben.

18. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Anhand welcher zuverlässigen, nicht bloß auf dem äußeren Erscheinungsbild beruhenden Kriterien hat die Bundespolizei „festgestellt“, dass die etwa 2 000 Männer, die in der Silvesternacht 2016/2017 am Kölner Hauptbahnhof gewesen sein sollen, einen „nordafrikanischen“ Migrationshintergrund gehabt haben sollen und dass die Mehrzahl jener 900 Personen, gegen die in dieser Nacht ein Platzverweis ausgesprochen wurde, ebenfalls aus Nordafrika stammen sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11302, insbesondere die Vorbemerkung und Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.), und wenn es keine

verlässlichen Kriterien wie etwa Identitätsfeststellungen oder Selbstauskünfte der Betroffenen gab, wie erklärt die Bundesregierung dann den möglichen Widerspruch zu ihrer Aussage, aus dem äußeren Erscheinungsbild einer Person könnten keine Rückschlüsse auf einen möglichen Migrationshintergrund gezogen werden (vgl. ebd., Antwort zu Frage 12, bitte gegebenenfalls eine Neueinschätzung der betreffenden Antworten zu den Fragen der Kleinen Anfrage vornehmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. März 2017**

Die Kriterien, anhand derer die Bundespolizei zu der Einschätzung kam, dass es sich bei den rund 2 000 in der Silvesternacht 2016/2017 festgestellten Personen am und im Kölner Hauptbahnhof um Menschen nordafrikanischer Herkunft handelte, wurden statistisch nicht erfasst. Unter anderem hat die Bundespolizei im Zuge der Einsatzmaßnahmen über 300 Identitätsfeststellungen bei den relevanten Personen am und im Kölner Hauptbahnhof durchgeführt. Aus rechtlichen Gründen erfolgte dabei aber keine Speicherung der erhobenen Daten.

In der Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11302 hat die Bundesregierung ausgeführt, „aus dem äußeren Erscheinungsbild allein können jedoch keine Rückschlüsse auf einen möglichen Migrationshintergrund gezogen werden“. Ein Widerspruch ist für die Bundesregierung nicht erkennbar.

19. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)

Inwieweit trifft es zu, dass das Bundesinnenministerium in einem Rundschreiben mit dem Aktenzeichen ÖS II 2 – 53005 vom 2. März 2017 das Verbot der Symbole der in Syrien tätigen kurdischen Vereinigungen Volksverteidigungseinheiten (YPG), Frauenverteidigungseinheiten (YPJ) und Partei der Demokratischen Union (PYD) sowie der im Irak tätigen Partei der Demokratischen Lösung Kurdistans (PCDK) angeordnet hat, und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte dies gegebenenfalls?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. März 2017**

Die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) unterliegt in Deutschland seit dem 22. November 1993 einem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz. Vom Verbot ist auch die öffentliche Verwendung der von der PKK genutzten Kennzeichen umfasst.

Die Verbotsbehörde – hier das Bundesministerium des Innern – prüft in regelmäßigen Abständen, inwieweit das in der Verbotsverfügung ausge-

sprochene Kennzeichenverbot entsprechend dem tatsächlichen Verhalten der PKK zu präzisieren ist. Maßstab hierfür ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach erfasst das Kennzeichenverbot generell alle sicht- und hörbaren Symbole, deren sich ein verbotener Verein bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinzuweisen. Maßgeblich sind dabei nicht nur die Kennzeichen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbotungsverfügung, sondern darüber hinaus auch sämtliche hinzugetretene Kennzeichen, mit denen der verbotene Verein durch die konkrete Art ihrer Nutzung propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinweisen möchte. Dazu können auch die in der Frage aufgeführten Kennzeichen zählen, wenn sie durch die konkrete Art der Nutzung durch die PKK propagandistische Ziele suggerieren.

Die seitens des Bundesministeriums des Innern vorgenommene Aktualisierung dieser Kennzeichen wurde mit dem in der Frage erwähnten Rundschreiben den für den Vollzug des PKK-Verbots zuständigen Ländern übermittelt.

20. Abgeordnete  
**Katja Keul**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, in Deutschland aufhältige Flüchtlinge, die zuvor in Griechenland bereits einen Schutzstatus erhalten haben, auf die von Deutschland im Rahmen der Beschlüsse über die EU-interne Umsiedlung („relocation“) zugesagte Aufnahmequote anzurechnen, anstatt diese aufgrund der Unzulässigkeit ihres Asylantrages in Deutschland nach Griechenland abzuschicken, und wenn nicht, aus welchen konkreten Gründen und Erwägungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. März 2017**

Eine solche Möglichkeit besteht nicht. Deutschland hat sich im Rahmen der EU-Ratsbeschlüsse vom 14. September 2015 (2015/1523) und 22. September 2015 (2015/1601) verpflichtet, sich an der Umverteilung von 160 000 Asylsuchenden aus Griechenland und Italien zu beteiligen. Beide Beschlüsse sehen vor, dass eine Umverteilung nur für solche Asylsuchenden erfolgt, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Griechenland oder Italien gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde. Soweit ein in Deutschland aufhältiger Schutzberechtigter nach Griechenland zu überstellen ist, dessen Asylantrag in Deutschland als unzulässig abgelehnt wurde, weil er bereits zuvor in Griechenland einen Schutzstatus erhalten hat, lässt sich seine Rücküberstellung nach Griechenland also schon deshalb nicht im Wege einer Anrechnung auf die von Deutschland zu erfüllende Umverteilungsquote vermeiden, weil dieser Schutzberechtigte nicht vom Geltungsbereich der genannten Beschlüsse umfasst ist.

Im Übrigen würde auch eine solche Anrechnung nichts an dem in diesem Fall als in Deutschland unzulässig abgelehnten Asylantrag ändern.

21. Abgeordnete  
**Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Programme zur Förderung des Ehrenamts im Bereich des Bevölkerungsschutzes werden seitens des Bundes unterhalten, und wie werden diese evaluiert (bei besonderer Berücksichtigung der Mitgliedergewinnung und des Mitgliedererhalts, insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel, den Frauenanteil sowie die Gewinnung von Mitgliedern mit Migrationshintergrund)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. März 2017**

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die unten aufgeführten Bundesprogramme zur Unterstützung des Ehrenamts als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes (§ 20 ZSKG – Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes) unterhalten und in der angegebenen Weise evaluiert.

**Förderpreis „Helfende Hand“**

Der seit dem Jahre 2009 jährlich durch den Bundesminister des Innern verliehene Förderpreis, die „Helfende Hand“, ist der bundesweit wichtigste Preis im Bevölkerungsschutz. Dies wird auch durch eine Ende 2013 abgeschlossene Studie zur Stellung des Preises und der Optimierung des Preisvergabeverfahrens bestätigt. Neben der für freiwilliges Engagement wichtigen Vermittlung von Anerkennung und Wertschätzung erwächst aus den Wettbewerbsbeiträgen eine Datenbank von „Best Practice“-Beispielen, die den örtlichen Gliederungen der im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen Anregungen für eigene Aktionen vermitteln können. Die Teilnehmerzahlen am Wettbewerb steigen seit Jahren.

**Programm „Rettet die Retter“**

Um gezielt junge Menschen für das Ehrenamt zu begeistern, hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) im Jahre 2013 in Zusammenarbeit mit der Augsburger Puppenkiste das Projekt „Rettet die Retter“ gestartet, um Kinder im Vorschulalter für eine Kultur des Helfens zu gewinnen. Im Laufe des Projektes wurde ein Puppenfilm realisiert und ein didaktischer Methoden- und Medienkoffer entwickelt. Letzterer wird derzeit in einer Pilotphase erprobt und dessen Ergebnisse anschließend evaluiert.

Die entwickelten Materialien werden zudem bundesweit Kindergärten zur Nutzung angeboten.

**Programme der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)**

– **Integrationsprojekt**

Das Projekt zielt auf die Gewinnung von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive und Migranten. Es wurde 2015 begonnen, um Flüchtlinge und Migranten für die Mitarbeit im THW zu gewinnen. Etwa 270 Flüchtlinge wurden bislang für das THW gewonnen, die von ca. 120 Ortsverbänden aufgenommen und im Rahmen einer Grundausbildung geschult werden.

- Hochschulprojekt  
Das Projekt dient der Ansprache von Studenten. Das THW arbeitet mit Universitäten zusammen, um Studenten zu werben. Dies geschieht durch Universitätsprojekte, bei denen Studenten Grundausbildungen angeboten werden und diese dafür Credit Points für ihre Mitarbeit im THW erhalten.
- Kooperation mit Handwerkskammern  
Mit Handwerkskammern wurden Kooperationsvereinbarungen über gemeinsame Ausbildungen und gegenseitige Werbung geschlossen. Vorbild ist die Kooperationsvereinbarung mit der Handwerkskammer Hamburg. Nach diesem Muster werden weitere Vereinbarungen angestrebt.
- Verstärkte Helferwerbung  
2017 stehen dem THW drei Mio. Euro zusätzlich für Maßnahmen der Helferwerbung zur Verfügung. Eine Lenkungsgruppe von THW-Leitung, THW-Jugend und THW-Bundesvereinigung arbeitet an einem Konzept dazu.
- Ausbildungsprogramme  
Durch Ausbildungen für Helferinnen und Helfer, die nicht nur für das THW gebraucht werden, sondern auch einen beruflichen Mehrwert haben, werden Ehrenamtliche geworben und an das THW gebunden. Dazu zählen Führerscheine für Fahrzeuge, die beim THW kostenfrei erworben werden können, wenn ein fachliches Bedürfnis besteht.

Die Evaluierung der oben genannten Programme des THW erfolgt auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung, den Anteil von Migranten und den Anteil von Frauen.

Sie ergab, dass die Zahl der Helferinnen und Helfer im THW in den letzten 15 Jahren trotz der Aussetzung der Wehrpflicht und der Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen nahezu konstant gehalten werden konnte. Der Anteil von Frauen und Mädchen im THW steigt kontinuierlich und liegt derzeit im Bundesdurchschnitt bei 14 Prozent. Die vor der Aussetzung der Wehrpflicht anzahlmäßig stärkste Altersgruppe der 18- bis 45-Jährigen hat sich zugunsten älterer Menschen im THW verschoben. Seit Jahren bildet die Altersgruppe der 26- bis 45-Jährigen den größten Anteil in der Helferschaft. Zudem verzeichnet das THW durch die gezielte Öffnung für neue Altersgruppen einen wachsenden Anteil von über 55-Jährigen und unter Zehnjährigen.

Daneben kann in den Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes auch ein Bundesfreiwilligendienst abgeleistet werden. Genaue Zahlen zu diesem Einsatzgebiet werden nicht erhoben.

22. Abgeordnete  
**Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern war Roque M. im Rahmen seiner Tätigkeit beim Bundesamt für Verfassungsschutz mittelbar oder unmittelbar mit Abu Walaa befasst, oder kann die Bundesregierung eine entsprechende dienstliche Befassung ausschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. März 2017**

Eine entsprechende dienstliche Befassung von Roque M. mit Abu Walaa lag zu keinem Zeitpunkt vor.

23. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Worin liegt die Diskrepanz zwischen der Angabe von vier (versuchten) Tötungsdelikten im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität–rechts im Jahresbericht „Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2015“ und der Angabe von elf (versuchten) Tötungsdelikten im Phänomenbereich „hate crimes“ im Deutschland-Jahresreport 2015 des ODIHR (Office for Democratic Institutions and Human Rights der OSCE (Organisation for Security and Co-operation in Europe)), welcher sich diesbezüglich auf Angaben des Bundesinnenministeriums stützt, begründet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. März 2017**

Auf der Homepage des OSCE ODIHR „HATE CRIME REPORTING“ werden vom Bundesministerium des Innern jährlich Informationen zu den Straftaten im Themenfeld „Hasskriminalität“ des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität eingestellt. Die dortigen Angaben zu den elf Tötungsdelikten im Jahr 2015 sind zutreffend.

Auf welche „vier (versuchten) Tötungsdelikte im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität–rechts“ im Jahresbericht „Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2015“ in der Fragestellung im Einzelnen Bezug genommen wird, lässt sich nicht nachvollziehen. Es wurde kein entsprechender Bericht unter diesem Titel veröffentlicht.

Denkbar ist jedoch, dass in der Frage auf die Übersicht „Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2015 – Bundesweite Fallzahlen“ Bezug genommen wird, die auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht ist. Dort werden im Diagramm im Abschnitt „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ (S. 7, Abbildung 5) vier versuchte Tötungsdelikte ausgewiesen. Da sich die Angaben auf ein anderes Themenfeld beziehen, korrespondieren sie nicht mit den auf der ODIHR-Homepage veröffentlichten Tötungsdelikten im Themenfeld Hasskriminalität.

24. Abgeordneter  
**Dr. Gerhard Schick**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist es deutschen Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamten möglich, durch eine gezielte namentliche Abfrage in einem zentralen Register das bundesweite Immobiliareigentum von Personen zu ermitteln, die im Anhang der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 aufgelistet sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. März 2017**

In Deutschland existiert kein bundesweites zentrales Immobilienregister. In den Bundesländern sind zentrale Abfragen zum Immobilieneigentum über die jeweiligen Landesvermessungsämter möglich.

25. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Ist es aus Sicht der Bundesregierung zulässig, dass Parteivertreter auf die Ressourcen der Bundesregierung zugreifen, um politische Konzepte entwickeln zu lassen, wie dies offenbar vom SPD-Kanzlerkandidaten Martin Schulz versucht wird, der Medienberichten zufolge die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, aufforderte, in den kommenden Wochen ein Programm zur Neuregelung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I vorzulegen, und wenn ja, steht diese Möglichkeit nach Auffassung der Bundesregierung allen Parteien gleichermaßen offen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. März 2017**

Die Bundesregierung und ihre Mitglieder haben die Pflicht, das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und das daraus folgende Neutralitätsgebot zu beachten. Es ist ihr und ihren Mitgliedern von Verfassungen wegen versagt, sich im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und die ihr zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel und Möglichkeiten zu deren Gunsten oder Lasten einzusetzen (BVerfGE 138, 102 [114 ff.]). Die Bundesregierung beachtet diese verfassungsrechtliche Vorgabe.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

26. Abgeordnete  
**Katja Keul**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern bleibt der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas, auch angesichts des Berichtes der Zeitung „DIE ZEIT“ vom 23. Januar 2017 („Wer hat gelogen?“) und der dort in Bezug genommenen Unterlagen, bei seiner im Zusammenhang mit der Affäre um den angeblichen Landesverrat der Polit-Blogger von „netzpolitik.org“ getroffenen Äußerung, dass es keine Weisung gegenüber dem Generalbundesanwalt gegeben habe und eine Weisung nur dann vorliege, wenn sie als solche bezeichnet werde (bitte ausführlich darlegen, auch konkret in Auseinandersetzung mit den im Artikel vorgebrachten Aspekten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 10. März 2017**

Gemeint ist wohl die Berichterstattung der Zeitung „DIE ZEIT“ vom 23. Februar 2017.

Der Gang der Ermittlungen im Verfahren gegen Markus B. und Andre M., die Einstellung dieses Ermittlungsverfahrens sowie die Versetzung von Generalbundesanwalt Harald Range in den einstweiligen Ruhestand waren Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Anfragen, die von der Bundesregierung umfassend beantwortet worden sind, vgl. Antwort der Bundesregierung vom 26. August 2015 auf die Kleine Anfrage „Strafrecht und Pressefreiheit“, Bundestagsdrucksache 18/5859, Antwort der Bundesregierung vom 19. Oktober 2015 auf die Kleine Anfrage „Strafrecht und Pressefreiheit II“, Bundestagsdrucksache 18/6423 sowie die Antworten auf die Schriftlichen und Mündlichen Fragen der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Konstatin von Notz, Martina Renner und Hans-Christian Ströbele. Zudem haben Bundesminister Maas und die damalige Staatssekretärin Dr. Stefanie Hubig in der Sondersitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (ARV) am 19. August 2015 dazu erschöpfend Auskunft gegeben, vgl. das Wortprotokoll zu Tagesordnungspunkt 2 der 63. Sitzung des ARV.

An den Fakten wie auch der Position des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich seither nichts geändert.

27. Abgeordneter  
**Ingbert Liebing**  
(CDU/CSU)
- Verbietet das Antikorruptionsrecht nach Ansicht der Bundesregierung im Gesundheitswesen den Betreibern von Krankenhäusern, die Haftpflichtprämien für Hebammen und Belegärzte in der Geburtshilfe zu übernehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 15. März 2017**

Die Strafbarkeit der Korruption im Gesundheitswesen ist in den §§ 299a ff. des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt. Zentrales Element der Korruptionstatbestände ist die (zumindest intendierte) Verknüpfung zwischen einer unlauteren Bevorzugung im Wettbewerb und dem Vorteil im Sinne eines Gegenleistungsverhältnisses („Unrechtsvereinbarung“). In diesem Zusammenhang geht die Gesetzesbegründung umfangreich auf Kooperationsmodelle ein. Soweit Verdienstmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Zusammenarbeit eingeräumt werden, ist nach der Gesetzesbegründung davon auszugehen, „dass die berufliche Zusammenarbeit gesundheitspolitisch grundsätzlich gewollt ist und auch im Interesse des Patienten liegt [...], so etwa Kooperationsvereinbarungen über die Durchführung von vor- und nachstationären Behandlungen (§ 115a SGB V), [...] sektorenübergreifende Versorgungsform (integrierte Versorgung), bei der Leistungserbringer aus verschiedenen Versorgungsbereichen (beispielsweise Arzt oder Krankenhaus) bei der Behandlung von Patienten miteinander kooperieren. Die Gewährung angemessener Entgelte für die in diesem Rahmen erbrachten heilberuflichen Leistungen und dementsprechend die Verschaffung entsprechender Verdienstmöglichkeiten sind zulässig; dies gilt beispielsweise bei einem angemessenen Entgelt für eine ambulante Operation in einem Krankenhaus durch einen niedergelassenen Vertragsarzt nach § 115b Absatz 1 Satz 4 SGB V, der den Patienten dem Krankenhaus zuvor zugewiesen hat [...]“ (Bundestagsdrucksache 18/6446, S. 18).

Die Gesetzesbegründung betont weiter, dass „ohne Hinzutreten weiterer Umstände [...] die Honorierung heilberuflicher Leistungen im Rahmen zulässiger beruflicher Zusammenarbeit grundsätzlich nicht den Verdacht begründen [kann], dass die Einräumung der zugrundeliegenden Verdienstmöglichkeit als Gegenleistung für die Zuweisung des Patienten erfolgen soll und eine Unrechtsvereinbarung vorliegt. Etwas anderes gilt, wenn festgestellt wird, dass das Entgelt nicht entsprechend dem Wert der erbrachten heilberuflichen Leistung in wirtschaftlich angemessener Höhe nachvollziehbar festgelegt worden ist und es eine verdeckte „Zuweiherprämie“ enthält [...]“ (Bundestagsdrucksache 18/6446, S. 18 f.).

Auf die Übernahme der Haftpflichtprämien bezogen bedeutet das, dass Vergütung und zusätzlich die Übernahme der Haftpflichtprämien grundsätzlich keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung sein können, wenn sie sich als angemessenes Entgelt darstellen. Wenn allerdings mit der Übernahme der Haftpflichtprämie die Zuweisung an das Krankenhaus selbst vergütet werden soll, wäre von einer Unrechtsvereinbarung auszugehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden.

28. Abgeordneter  
**Dr. Gerhard Schick**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass ihre Verpflichtungen u. a. zum „Einfrieren“ von wirtschaftlichen Ressourcen aus Artikel 2 Absatz 1 und 2 i. V. m. Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Quaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen beim Erwerb, Verkauf und der Vermietung von Immobiliareigentum erfüllt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. März 2017**

Die von der Europäischen Union erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus zum Einfrieren von Vermögenswerten gelten in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar, ohne dass es nationaler Umsetzungsmaßnahmen bedarf. Diese Verordnungen sind damit von allen am Wirtschafts- und Rechtsverkehr Beteiligten zu beachten. Dies gilt im Hinblick auf das Immobiliareigentum auch für die Grundbuchämter.

Zivilrechtlich beinhaltet das durch die EU-Verordnung 2016/1686 angeordnete Einfrieren für Gelder und wirtschaftliche Ressourcen ein absolutes Verbot im Sinne des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das den gelisteten Personen auch Verfügungen über Grundstücke untersagt. Diesem gesetzlichen Verbot widersprechende Auflassungserklärungen sind nichtig. Den Grundbuchämtern steht zur Prüfung, ob eine beteiligte Person in einer Sanktionsliste steht, eine Datenbank zur Verfügung. Das Verfügungsverbot bewirkt, dass das Grundbuchamt gegebenenfalls den Antrag auf Eintragung in das Grundbuch wegen eines Eintragungshindernisses zurückzuweisen hat. Rechtsgrundlage ist § 18 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung (GBO).

29. Abgeordneter  
**Dr. Gerhard Schick**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Bundesländern ist eine namentliche Suche im elektronischen Grundbuch nicht möglich, und wie gestaltet sich nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Bundesländern der Versuch einer namentlichen Abfrage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. März 2017**

Die namentliche Suche von im Grundbuch eingetragenen Eigentümern ist in allen Bundesländern möglich.

Zusätzlich ist ein Abgleich mit den in der Anlage zur Verordnung gelisteten Personen möglich. In den 14 Bundesländern, die das Grundbuch technisch auf dem System SolumSTAR betreiben, steht zur Recherche ein in die Fachanwendung integriertes Tool zur Verfügung, das über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.finanz-sanktionsliste.de/terror/jsp/in-dex.jsf](http://www.finanz-sanktionsliste.de/terror/jsp/in-dex.jsf)) unmittelbar auf die von der EU erstellte Liste sanktionierter Personen und Organisationen zugreift. In den beiden Bundes-

ländern, deren Grundbuchsystem auf Folia/EGB basiert (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein), steht kein in das Fachverfahren integriertes Tool zur Verfügung. Hier haben die Grundbuchämter die Möglichkeit, die Informationen über das Justizportal des Bundes und der Länder zu erlangen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

30. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sieht die Bundesregierung einen möglichen Interessenskonflikt durch die Mitgliedschaft der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) im Deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein e. V. (DEBRIV) (bitte begründen)?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 15. März 2017**

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft in einem Branchenfachverband trifft das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die LMBV hat Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts beschlossen, dem DEBRIV als Bundesverband Braunkohle (Branchenfachverband) beizutreten. Unter anderem vertritt der DEBRIV die LMBV auch im Sozial- und Tarifwesen, was einen entsprechenden Tarifvertrag mit der IG BCE – Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie ermöglicht.

31. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Beiträge der LMBV für ihre Mitgliedschaft im DEBRIV?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 15. März 2017**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich gemäß Satzung des DEBRIV nach der Lohn- und Gehaltssumme und/oder der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen. Im Jahr 2016 lag die Beitragshöhe bei 38 687,70 Euro.

32. Abgeordnete  
**Lisa Paus**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche inhaltlichen Fortschritte konnten auf der informellen Sitzung der Minister der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer teilnehmenden Mitgliedstaaten am 20./21. Februar 2017 erzielt werden, und was ergibt sich daraus für den weiteren Zeitplan zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 10. März 2017**

In dem informellen Treffen am 20./21. Februar 2017 wurde von den Ministern der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten insbesondere der Umgang mit Auswirkungen einer Finanztransaktionsteuer auf die Realwirtschaft und auf Altersvorsorgesysteme erörtert. Insbesondere zur Realwirtschaft konnte eine inhaltliche Annäherung erzielt werden. Österreich als koordinierender Mitgliedstaat hat angekündigt, zu einem weiteren informellen Treffen der Minister am Rande des Treffens von Euro-Gruppe und ECOFIN (Rat „Wirtschaft und Finanzen“) am 20./21. März 2017 einzuladen.

33. Abgeordnete  
**Lisa Paus**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann und mit welchem Ergebnis hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Cum/Ex-Aufarbeitung bei den Ländern nach anhängigen Gerichtsverfahren erkundigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 16. März 2017**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die obersten Finanzbehörden der Länder mit Schreiben vom 13. Februar 2012, 2. August 2013, 4. März 2014, 1. August 2014, 5. Mai 2015 und 14. Januar 2016 um Mitteilung zum Sachstand sämtlicher aufgegriffener Cum/Ex-Gestaltungen gebeten. Nach Kenntnis des BMF sind derzeit drei Klageverfahren in Zusammenhang mit Cum/Ex-Gestaltungen anhängig.

34. Abgeordnete  
**Lisa Paus**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie und in welchen Fällen erhält die Bundesregierung Kenntnis von anhängigen Verfahren in Steuersachen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 16. März 2017**

Gemäß BMF-Schreiben vom 12. März 2010 (BStBl. 2010 S. 244) sind das BMF und die zuständige oberste Landesbehörde über anhängige Gerichtsverfahren zu unterrichten, wenn

- a) ein Finanzgericht eine von Richtlinien, BMF-Schreiben oder gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder abweichende Rechtsauffassung vertritt,
  - b) der Entscheidung eine größere finanzielle oder eine grundsätzliche Bedeutung zukommt,
  - c) der Bundesfinanzhof einen Gerichtsbescheid (§ 90a der Finanzgerichtsordnung) erlassen hat, in dem eine von Richtlinien, BMF-Schreiben oder gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder abweichende Rechtsauffassung vertreten wird oder dessen Begründung auf eine Änderung der Rechtsprechung schließen lässt, oder
  - d) nach einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften das Verfahren vor dem Finanzgericht oder dem BFH fortgesetzt wird.
35. Abgeordneter **Andreas Schwarz** (SPD) Liegen dem BMF eigene Berechnungen und/oder Gutachten über das zu erwartende Aufkommen und insbesondere über die Nettoeinnahmen/-ausgaben aufgrund des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Infrastrukturabgabe vor?
36. Abgeordneter **Andreas Schwarz** (SPD) Wenn ja, wie hoch beziffert das Bundesministerium die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, die aufgrund der Änderung der Infrastrukturabgabe eingenommen und verwaltet werden müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs****Dr. Michael Meister****vom 16. März 2017**

Die Fragen 35 und 36 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem BMF liegen keine eigenen Berechnungen und/oder Gutachten zum Aufkommen der Infrastrukturabgabe vor. Die Prognose der Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur solide berechnet und umfänglich dokumentiert. Diese Berechnungen wurden darüber hinaus gutachterlich bestätigt.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

37. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Für den Export welcher Rüstungsgüter (nach Position der Ausfuhrliste – AL) in die Türkei hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2016 die Erteilung von Genehmigungen aus welchen Gründen (nach den Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU) abgelehnt (bitte nach Monaten und Rüstungsgut aufschlüsseln)?

### Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 16. März 2017

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 gilt für EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder Folgendes: „Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren. Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.“

Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen nach dem Putschversuch von Juli 2016 erfolgen nach außen- und sicherheitspolitischer Prüfung durch die Bundesregierung und im Abgleich mit der fortlaufenden Genehmigungspraxis der EU-Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung des Risikos eines Einsatzes im Kontext interner Repression oder des Kurdenkonflikts. Für jeden Fall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Januar 2016 für die in der Tabelle aufgeführten AL-Positionen die Erteilung von Genehmigungen in elf Einzelfällen aus den aufgeführten Gründen (Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU) in die Türkei abgelehnt:

Monat	AL-Positionen	Ablehnungskriterien
November 2016	A0001, A0003	3
Januar 2017	A0003, A0016	2,3,7
Februar 2017	A0001	2,3

- 38 Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gambke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele private (Lead-)Investoren sind nach Kenntnis der Bundesregierung für direkte Co-Investments zu „pari passu“-Bedingungen im Bereich der Beteiligungsfinanzierung geeignet (bitte aufschlüsseln nach Investitionsvolumen bis 1 Mio. Euro, 1 bis 10 Mio. Euro, 10 bis 30 Mio. Euro und größer als 30 Mio. Euro), und wie viele Projekte konnten die bestehenden Institutionen wie der KfW-ERP-Startfonds (ERP – European Recovery Program), Coparion und der European Angels Fund (EAF) in den letzten drei Jahren mangels Kapitalausstattung nicht umsetzen (bitte pro Jahr und ebenfalls nach genannten Volumina der Investitionsprojekte aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretär Dirk Wiese  
vom 8. März 2017**

Die Frage bezieht sich auf Wagniskapitalinvestoren, die direkt in junge, wachsende Unternehmen investieren, wenn staatlicherseits Instrumente wie der Startfonds, Coparion oder der EAF als Finanzierungspartner zur Verfügung stehen.

Alle genannten staatlichen Angebote stellen anteilige Kofinanzierungen bzw. Refinanzierungen nur dann bereit, wenn private Investoren eine Unternehmensfinanzierung in Aussicht nehmen. Das bedeutet, dass die KfW (Startfonds), der European Investment Fund – EIF – (EAF) bzw. Coparion überwiegend nur dann Kenntnis von einem Finanzierungsbedarf erhalten, wenn es auch investitionsbereite Wagniskapitalgeber gibt. Zwar werden die KfW, der EIF, die Business Angels, die über den EAF anteilig refinanziert werden, oder Coparion auch von Unternehmen angesprochen, die eine Finanzierung suchen, aber es ist nicht möglich, aus den Anfragen von Finanzierung suchenden Unternehmen bei den genannten staatlichen Finanzierern auf die viel größere Nachfrage von Unternehmen nach solchen Finanzierungen rückzuschließen.

Wäre die Gesamtnachfrage von Finanzierung suchenden Unternehmen nach solchen Wagniskapitalfinanzierungen bekannt, könnte dennoch die Differenz zwischen getätigten und nachgefragten Finanzierungen nicht als Angebotslücke interpretiert werden. Denn ohne Zweifel gibt es eine große Zahl von Projekten, die nach Finanzierung suchen, aber selbst bei einem üppigen Finanzierungsangebot keinen Investor finden werden, u. a. weil die Qualität des Vorhabens oder des Unternehmerteams oder die Marktaussichten die Investoren nicht überzeugen. Das heißt, die Schnittmenge zwischen Kapitalangebot und Kapitalnachfrage wird nie annähernd so groß sein, dass die gesamte Nachfrage ein Angebot erhält.

Diese Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Angebotslücke schließen aber nicht aus, sich durch Schätzansätze einer Antwort zur Frage der Angebotslücke zu nähern. Dabei wird als Angebotslücke verstanden, dass Unternehmen eine Finanzierung nicht oder in zu geringer Höhe erhalten, obwohl das Vorhaben, das Unternehmerteam und die Marktaussichten überzeugen. Verschiedene Schätzansätze kommen hierbei nicht zu identischen Antworten. In der Diskussion der Bundesregierung und

der KfW in den letzten Wochen werden zwischen 500 und 600 Mio. Euro als wahrscheinlichste Größenordnung der derzeitigen jährlichen Angebotslücke angesehen.

Vor diesem Hintergrund wird auf die Frage, wie viele Projekte der Startfonds, Coparion oder der EAF mangels Kapitalausstattung nicht umsetzen konnten, wie folgt geantwortet: Coparion hat den Startfonds als Angebot abgelöst; der Startfonds tätigt nur noch Nachinvestments in Unternehmen in seinem Portfolio, während Coparion auch Erstinvestments tätigt. Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren dafür Sorge getragen, dass alle genannten Instrumente so ausreichend mit Kapital ausgestattet sind, dass die Investitionsbereitschaft von Marktinvestoren in aussichtsreiche Unternehmen in möglichst großem Umfang ergänzt werden kann. Denn nur wenn die privaten Kapitalgeber ihre Mittel durch staatliche Mittel ergänzen können, kann der Angebotslücke wirksam entgegen gewirkt werden.

Zur Frage, wie viele private (Lead-)Investoren für direkte Co-Investments zu „pari passu“-Bedingungen geeignet sind: Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Beobachtungen in entwickelten Wagniskapitalmärkten zeigen, dass die Zahl der qualifizierten privaten Investoren wesentlich davon abhängt, ob es in ausreichendem Umfang Unternehmer gibt, die selbst erfolgreich gegründet haben und anschließend mit dem so verdienten Vermögen und dem erworbenen unternehmerischen Know-how ihrerseits in junge Unternehmen investieren. Diese Gruppe von geeigneten Investoren entwickelt sich erst mit der Zeit.

Ein Engpass können auch qualifizierte und wagemutige Gründer sein. Nur in einem Umfeld, in dem eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass Gründer auch eine Finanzierung attrahieren können, werden Menschen das Wagnis eines Gründungsvorhabens eingehen.

Zur Frage nach der Investitionsfähigkeit von Investoren in den verschiedenen Volumenklassen lässt sich sagen, dass der Bereich bis zu 1 Mio. Euro von Business Angels und staatlicherseits vom High-Tech-Gründerfonds durchaus gut abgedeckt wird. Einstellige Millionen-Euro-Beträge sind in der Regel durch Fonds verfügbar. Hingegen sind Finanzierungsbedarfe im zweistelligen Millionen-Euro-Bereich selbst durch Konsortien häufig nicht in ausreichendem Umfang verfügbar. Das ist ein zentraler Grund, dass im letzten Jahr die sog. ERP/EIF-Wachstumsfazilität mit einem Volumen in Höhe von 500 Mio. Euro aufgelegt wurde.

In Summe lässt sich sagen, dass die Anstrengungen der öffentlichen Akteure darauf gerichtet sein müssen, eine stabile Marktentwicklung zu unterstützen.

39. Abgeordnete  
**Lisa Paus**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Ziele verfolgt die Bundeswirtschaftsministerin Brigitte Zypries mit der Ausschreibung eines Forschungsauftrags zur Einführung einer Vermögensteuer, und wie positioniert sich das Bundesfinanzministerium zu dieser Ausschreibung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 10. März 2017**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat ein Gutachten zur ökonomischen Bewertung verschiedener, öffentlich diskutierter Vermögensteuerkonzepte mit Blick auf mögliche gesamtwirtschaftliche Effekte sowie Auswirkungen auf Unternehmen ausgeschrieben. In dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausgeschriebenem Gutachten sollen vor allem die wirtschaftspolitischen Auswirkungen verschiedener, in der öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte befindlichen Vorschläge und Varianten für eine Vermögensbesteuerung analysiert und bewertet werden, insbesondere mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf Unternehmen. Im Rahmen von gesamtwirtschaftlichen Simulationen sollen mögliche Effekte unterschiedlicher Vermögensteuerkonzepte auf Wachstum, Beschäftigung und Investitionen evaluiert werden.

Den Bundesressorts steht es frei, die Auswirkungen beabsichtigter oder gegebenenfalls nur diskutierter legislativer Akte auf Politikfelder ihrer Ressortzuständigkeit – auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Forschungsgutachten – zu analysieren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

40. Abgeordnete  
**Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die in der Märzausgabe 2017 der Fachzeitschrift „Die Schwester Der Pfleger“ gemachte Einschätzung von Prof. Hans Böhme, dass ein Streik in der Pflege u. a. nur dann rechtmäßig sei, wenn die Patientenversorgung nicht gefährdet ist, oder welche erschwerenden Bedingungen müssten nach Einschätzung der Bundesregierung hinzukommen, damit durch einen Streik der Pflegekräfte die Patientenversorgung gefährdet ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. März 2017**

Ein Arbeitskampf ist nur rechtmäßig, wenn und solange er nach den Regeln eines fairen Kampfes geführt wird. Hierzu gehört unter anderem, dass trotz des Arbeitskampfes erforderliche Erhaltungs- und Notstandsarbeiten vorgenommen werden. Unter Notstandsarbeiten sind Arbeiten

zu verstehen, die die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Diensten und Gütern während eines Arbeitskampfes sicherstellen sollen. Hierzu zählt im Grundsatz auch die pflegerische Versorgung. Es obliegt der Arbeitgeberseite und der Gewerkschaft, sich auf Grundlage der Umstände des Einzelfalls über Art, Umfang und Form der Notstandsarbeiten – notfalls mit Hilfe eines Schlichtungsverfahrens – zu verständigen.

41. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)
- Wie viele Betriebe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, in denen regelmäßig mehr als 200 Personen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, der weder tarifgebunden ist noch einen Tarifvertrag anwendet, und wie viele Personen beschäftigen diese Betriebe näherungsweise zusammen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. März 2017**

Informationen zur Tarifbindung von Betrieben werden im IAB-Betriebspanel (IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) erhoben. Dies beinhaltet auch die Fragestellung, ob ein nicht tarifgebundener Betrieb sich an einem Branchentarifvertrag orientiert. Die Berechnungen erfolgen zum Stichtag des 30. Juni 2015. Damit kann keine Aussage getroffen werden hinsichtlich der „regelmäßig bei demselben Arbeitgeber Beschäftigten“. Vielmehr werden die Betriebe gezählt, die zum Stichtag mehr als 200 Beschäftigte hatten.

Unter diesen Annahmen waren laut IAB-Betriebspanel 2015 zum Stichtag des 30. Juni 2015 2 400 Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten weder tarifgebunden noch orientierten sie sich an einem Branchentarifvertrag. Diese Betriebe hatten eine Million Beschäftigte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

42. Abgeordneter  
**Friedrich  
Ostendorff**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Rinder und Schafe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 durch den Nord-Ostsee-Kanal transportiert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Herkunfts- und Zielort), und wie häufig wurden seit 2013 Tiertransportschiffe mit Rindern oder Schafen im Nord-Ostsee-Kanal in Bezug auf die Einhaltung von Mindestanforderungen des Tierschutzes von deutschen Behörden kontrolliert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Herkunfts- und Zielort)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 15. März 2017**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Der Bund verfügt über keine Statistiken, die Aufschluss über die Anzahl der über den Nord-Ostsee-Kanal transportierten Tiere geben. Der jährliche Bericht gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gibt Aufschluss über die Häufigkeit von Kontrollen der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zum Transport und die dabei festgestellten Verstöße. Ein Rückschluss auf das jeweils verwendete Transportmittel ist dem Bund nicht möglich.

43. Abgeordneter  
**Friedrich  
Ostendorff**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Ergebnissen wurden seit 2013 Tiertransportschiffe mit Rindern oder Schafen im Nord-Ostsee-Kanal in Bezug auf die Einhaltung von Mindestanforderungen des Tierschutzes von deutschen Behörden kontrolliert, und inwiefern hat sich die Bundesregierung seit 2013 konkret für die Verbesserung tierschutzrechtlicher Überwachung von Tiertransporten auf dem Seeweg eingesetzt, wie dies in einem Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 4. April 2014 gefordert wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 15. März 2017**

Zum ersten Teil der Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, wobei auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen wird. Im Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 4. April 2014 wird die Bundesregierung gebeten, „auf EU-Ebene Regelungen zu schaffen, nach denen Tiertransporte auf dem Seeweg auf tierschutzrechtliche Belange überprüft werden können“. Dazu ist zunächst festzustellen, dass Tiertransporte auf dem Seeweg in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 fallen, wenn deren Versand- und/oder Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft liegt. Im Anwendungsbereich der nationalen Tierschutztransportverordnung können – gemäß deren § 20 – Tiertrans-

porte jederzeit angehalten und kontrolliert werden. Insofern sind tierschutzrechtliche Kontrollen von Schiffen durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder nicht ausgeschlossen, auch wenn es sich um fremdflagge Schiffe handelt, die deutsche Küstengewässer auf einer Route zwischen Drittländern passieren.

Im Bündnis mit weiteren Mitgliedstaaten hat sich die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission wiederholt für notwendige Änderungen der vorgenannten Verordnung eingesetzt, zuletzt auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 14. und 15. November 2016. Wie bereits zuvor hat die Kommission jedoch mitgeteilt, dass sie bis auf weiteres nicht beabsichtigt, in dieser Hinsicht tätig zu werden, und stattdessen den Fokus auf eine bessere Implementierung der vorhandenen Regelungen setzt. Im Bündnis mit Dänemark, den Niederlanden und Schweden hat die Bundesregierung daran angeknüpft und der Kommission am 7. Januar 2016 ein gemeinsames Positionspapier zur Einrichtung einer EU-Tierschutzplattform übermittelt. Erklärtes Ziel ist, den Tierschutz durch einen institutionalisierten Dialog der Interessenträger zu verbessern, z. B. durch die Verbreitung von „Best Practices“ und eine Harmonisierung der Anwendung bestehender Rechtsvorschriften. Mittlerweile hat die Kommission die Schaffung dieser Plattform beschlossen und mit ihrer Umsetzung begonnen. In diesem Rahmen wird auch die Möglichkeit bestehen, Tierschutzfragen beim Transport auf dem Seeweg zu erörtern.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

44. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Wann wurde im Zusammenhang mit der Teilfinanzierung der Korvetten für Israel (vgl. [augengera.de/aus.net](http://augengera.de/aus.net) vom 11. Mai 2015) durch die Bundesregierung jeweils ein Verwaltungsvorgang in den befassten Ressorts eröffnet bzw. angelegt, und mit welchen Vertretern der israelischen Regierung hat die Bundesregierung erstmals Gespräche zur fraglichen Lieferung der Korvetten geführt (bitte unter Angabe der entsprechenden Daten)?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 15. März 2017**

Die Bundesregierung tauscht sich regelmäßig mit der israelischen Regierung zu außen- und sicherheitspolitischen Fragen aus. Dabei wird auch der Bereich der bilateralen Rüstungszusammenarbeit erörtert.

Zu Einzelheiten derartiger vertraulicher Gespräche und möglicher Verwaltungsvorgänge werden keine Angaben gemacht.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

45. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um eine Evaluation der Strukturen der Conterganstiftung für behinderte Menschen – Stiftung des öffentlichen Rechts zeitnah in Auftrag zu geben, so dass deren Ergebnisse noch vor Ende der laufenden Legislaturperiode vorliegen, wie es die Beschlussempfehlung zum 4. Conterganstiftungsänderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 18/10670, S. 10) vorsieht, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass im gesamten Verfahren Objektivität, Transparenz und die Beteiligung der Leistungsberechtigten garantiert sind?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 15. März 2017**

Eine Evaluation der Struktur der Stiftung soll „wenn möglich noch bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode erfolgen“ (Bundestagsdrucksache 18/10670, S. 10). Derzeit wird das Evaluationsverfahren bereits vorbereitet. Objektivität, Transparenz und die Beteiligung der Leistungsberechtigten werden dabei sichergestellt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

46. Abgeordnete  
**Maria  
Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 9. Dezember 2015 zur Arzthaftung bei einem Aufklärungsgespräch mit einem der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen Patienten bei Übersetzung durch einen Familienangehörigen (Az.: 5 U 184/14), und was unternimmt sie, damit die Finanzierung von qualifizierten Sprach- und Kulturmittlern bei medizinischen und insbesondere psychotherapeutischen Behandlungen sichergestellt wird, um zu gewährleisten, dass auch nicht deutschsprachige Patientinnen und Patienten ihr Recht auf Aufklärung wahrnehmen und wohl informierte Entscheidungen treffen können und Ärztinnen und Ärzte bei ihrer Sorgfaltspflicht zur Therapie, Behandlung und Risikoaufklärung unterstützt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 14. März 2017**

Gemäß § 630e Absatz 1 BGB ist der Patient vor einem medizinischen Eingriff umfassend über sämtliche für die Einwilligung wesentliche Umstände aufzuklären, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Die Aufklärung muss nach § 630e Absatz 2 Nummer 1 BGB mündlich erfolgen; ergänzend kann auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält. Die Aufklärung muss für den Patienten sprachlich verständlich sein. In der Begründung des sog. Patientenrechtegesetzes wird hierzu ausgeführt, dass erforderlichenfalls eine sprachkundige Person oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist (Bundestagsdrucksache 17/10488, S. 25).

Von dieser Verpflichtung ist jedoch die Frage der Kostentragung zu trennen. Die Begründung zum sog. Patientenrechtegesetz stellt insoweit auch klar, dass etwa notwendige Fremdsprachenübersetzer auf Kosten des Patienten hinzuzuziehen sind (Bundestagsdrucksache 17/10488, a. a. O.).

Zur Frage der Kostenübernahme von Dolmetscherleistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) hatte die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Psycho-soziale Betreuung und Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen“ (Bundestagsdrucksache 18/4622, Antwort zu Frage 14) darauf hingewiesen, dass nach Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) die Ermöglichung einer sprachlichen Verständigung zwischen Therapeut und Patient in einer nichtdeutschen Sprache, etwa durch Hinzuziehung eines Dolmetschers, als Nebenleistung zur Krankenbehandlung nicht vom Leistungsanspruch der gesetzlich Krankenversicherten umfasst ist (vgl. Urteil des BSG vom 19. Juli 2006, Az.: B 6 KA 33/05 B).

47. Abgeordnete **Katrin Kunert**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist die aktuelle Vorhabenplanung der Bundesregierung hinsichtlich der Verabschiedung eines Gesetzentwurfs zum Verbot des Versandhandels mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln, und wann beabsichtigt die Bundesregierung, den Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach  
vom 14. März 2017**

Ein vom Bundesministerium für Gesundheit erarbeiteter Gesetzentwurf wurde den Ressorts, den Bundesländern und Verbänden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Nach der Auswertung der Stellungnahmen erfolgt innerhalb der Bundesregierung eine Abstimmung über die inhaltliche Ausgestaltung und das weitere Verfahren.

48. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. März 2017, demzufolge Mischpreise bei Präparaten, für die für einzelne Patientengruppen ein Zusatznutzen festgestellt wurde und für andere Patientengruppen kein Zusatznutzen festgestellt werden konnte, rechtswidrig wären, und inwiefern erwägt sie, eine gesetzliche Änderung hin zu indikationsabhängigen Erstattungspreisen auf den Weg zu bringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 15. März 2017**

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat am 1. März 2017 in mündlicher Verhandlung mit einem stattgebenden Beschluss über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen einen Schiedsspruch der Schiedsstelle nach § 130b Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entschieden. Für eine sachgerechte Beurteilung der Entscheidung bleibt zunächst die Ausfertigung der schriftlichen Begründung durch das Gericht abzuwarten.

49. Abgeordneter  
**Harald Weinberg**  
(DIE LINKE.)
- Warum haben die Bundeskanzlerin und der Bundesgesundheitsminister den an sie gerichteten offenen Brief der Gesundheits- und Krankenpflegerin Jana Langer zum Pflegenotstand in Krankenhäusern nicht beantwortet, und beabsichtigen sie, dies noch zu tun ([www.sr-mediathek.de/index.php?seite=7&id=48615&startvid=9](http://www.sr-mediathek.de/index.php?seite=7&id=48615&startvid=9); Minute 28:52 bis 29:04)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 16. März 2017**

Bei dem Schreiben von Jana Langer handelte es sich um einen offenen Brief, der auf ihrem privaten Facebook-Account veröffentlicht wurde. Obgleich keine Übertragung an einen Adressaten vorgenommen wurde, hat das BMG u. a. am 23. Januar 2017 – ebenfalls bei Facebook – Stellung bezogen und sich zu dem Anliegen von Jana Langer geäußert. Ergänzend ist anzumerken, dass sowohl das Bundeskanzleramt als auch das BMG auf die Anfrage geantwortet haben, die den offenen Brief von Jana Langer beinhaltet.

Mit der Situation der Pflegekräfte in Krankenhäusern spricht Jana Langer ein auch der Bundesregierung sehr wichtiges Thema an. Die Stärkung der Situation der Pflegekräfte ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, welches in dieser Legislaturperiode u. a. mit dem Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) aufgegriffen wurde.

Das KHSG trat am 1. Januar 2016 in Kraft und basiert auf den Eckpunkten, die von der Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern für eine Krankenhausreform erarbeitet und am 5. Dezember 2014 veröffentlicht wurden.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf viele Maßnahmen verständigt, mit denen die Finanzausstattung der Krankenhäuser nachhaltig und zielgerichtet verbessert und vor allem die Personalsituation im Pflegedienst der Krankenhäuser weiter gestärkt wird.

Zur Entlastung des Pflegepersonals und damit zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Krankenhaus ist durch das KHSG ein stufenweise ansteigendes Pflegestellen-Förderprogramm eingerichtet worden, das über drei Jahre Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 660 Mio. Euro zur Verfügung stellt.

Zur Stärkung der Personalsituation im Pflegedienst der Krankenhäuser wurde zudem das Finanzvolumen des Versorgungszuschlags ab dem Jahr 2017 durch einen Pflegezuschlag ersetzt. Damit werden den Krankenhäusern Mittel in Höhe von 500 Mio. Euro als Pflegezuschlag dauerhaft zur Verfügung gestellt. Der Zuschlag begünstigt vor allem jene Kliniken, die vergleichsweise viele Pflegekräfte beschäftigen.

Weiterhin sind im März 2017 Schlussfolgerungen aus der beim Bundesministerium für Gesundheit angesiedelten Expertinnen- und Expertenkommission „Pflegepersonal im Krankenhaus“ gezogen worden:

Zur Sicherstellung der Qualität in der Krankenhausversorgung sollen die Vertragsparteien auf Bundesebene (DKG – Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. –, GKV-Spitzenverband unter Beteiligung der privaten Krankenversicherung – PKV) gesetzlich beauftragt werden, geeignete Personaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen, unter Einbeziehung von Intensivstationen und der Besetzung im Nachtdienst, verbindlich bis zum 30. Juni 2018 festzulegen. Sollten die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, setzt der Bund diese Personaluntergrenzen im Wege der Ersatzvornahme per Rechtsverordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2019 fest. Zudem konnte Einigkeit darüber erzielt werden, dass die Mittel des Pflegestellen-Förderprogramms ab dem Jahr 2019 mit in den Pflegezuschlag einbezogen werden. Ziel ist die Beibehaltung der bisher geförderten Stellenzahlen.

Mit der Umsetzung der beschriebenen und geplanten Maßnahmen zur Krankenhausreform wird ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung des Pflegepersonals geleistet.

50. Abgeordneter  
**Harald Weinberg**  
(DIE LINKE.)
- Welche Bereiche und Prozesse der Krankenhauspflege gehören nach dem Verständnis der Bundesregierung zu den „pflegesensitiven Bereichen“, für die nach den Schlussfolgerungen aus den Beratungen der Expertinnen- und Expertenkommission „Pflegepersonal im Krankenhaus“ Personaluntergrenzen festgelegt werden sollen (bitte einzeln aufzählen), und auf welchen Studien basiert diese Definition ([www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/P/Pflegekommission/170307\\_Abschlusspapier\\_Pflegekommission.pdf](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegekommission/170307_Abschlusspapier_Pflegekommission.pdf))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 16. März 2017**

Die genannten Schlussfolgerungen beruhen auf den Beratungen der Expertinnen- und Expertenkommission „Pflegepersonal im Krankenhaus“ unter Einbeziehung der dort vorgelegten Expertisen. Die genaue Festlegung, in welchen Bereichen der stationären Versorgung die Pflegepersonaluntergrenzen eingeführt werden sollen, soll nach den Schlussfolgerungen den Vertragsparteien auf Bundesebene (DKG, GKV-Spitzenverband unter Beteiligung der PKV) (vgl. Antwort zu Frage 49) übertragen werden. Sie sollen noch in dieser Legislaturperiode beauftragt werden, entsprechende Vereinbarungen bis zum 30. Juni 2018 zu treffen. Die gesetzliche Konkretisierung dieses Auftrages soll noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr  
und digitale Infrastruktur**

51. Abgeordneter  
**Herbert Behrens**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten entstanden der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils für Abfindungszahlungen und/oder Gehaltsfortzahlungen nach Freistellung (bzw. interner Versetzung) für die ehemaligen Geschäftsführer bzw. leitenden Angestellten Thomas Weyer, Manfred Körtgen, Rainer Schwarz, Hartmut Mehdorn, Horst Amann, Harald Siegle, Regina Töpfer sowie Daniel Abbou, und auf welche Höhe würden sich diese Kosten im Falle einer Entlassung oder Freistellung von Jörg Marks und Karsten Mühlenfeld jeweils voraussichtlich belaufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. März 2017**

Höhe und Zusammensetzung der Bezüge der amtierenden und ehemaligen Geschäftsführer der FBB werden regelmäßig im jeweiligen Geschäftsbericht der FBB veröffentlicht. Angaben darüber hinaus unterliegen dem Schutz der Rechte Dritter und können nicht veröffentlicht werden.

52. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie entwickelte sich nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche Nutzung der Schienenverbindung München–Ingolstadt–Nürnberg seit deren Fertigstellung (bitte aufschlüsseln nach Fernverkehrs-, Nahverkehrs- und Güterzügen), und welche Entwicklung erwartet die Bundesregierung in den kommenden Jahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. März 2017**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Daten über Zugverbindungen auf den Strecken der Eisenbahnen des Bundes. Es handelt sich um unternehmerische Belange der Deutschen Bahn AG (DB AG). Die DB AG hat die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt:

Personenverkehr:

**DB Fernverkehr AG:**

Strecke München – Ingolstadt		
Jahr	Züge/Jahr	Trkm/Jahr
2010	29.080	2.354.463
2011	25.270	2.045.935
2012	23.573	1.908.878
2013	23.311	1.887.740
2014	23.906	1.930.031
2015	22.563	1.821.658
2016	25.618	2.068.464
Strecke Ingolstadt – Nürnberg		
Jahr	Züge/Jahr	Trkm*/Jahr
2010	28.455	2.563.426
2011	25.132	2.263.964
2012	23.671	2.132.859
2013	23.396	2.108.179
2014	24.021	2.164.404
2015	22.684	2.044.010
2016	25.851	2.329.394

\*Trkm = Trassenkilometer

**DB Regio AG:**

Strecke München – Ingolstadt		
Jahr	Anzahl Züge	Trkm
2010	24.813	2.009.449
2011	23.111	1.871.592
2012	21.601	1.749.344
2013	21.351	1.728.791
2014	21.993	1.775.686
2015	20.399	1.646.796
2016	23.982	1.936.119
Neubaustrecke Ingolstadt – Nürnberg		
Jahr	Züge/Jahr	Trkm/Jahr
2010	6.825	614.987
2011	6.937	625.079
2012	6.925	623.998
2013	6.926	624.088
2014	11.424	785.240
2015	11.386	781.816
2016	11.422	785.059

Schienengüterverkehr:

**Trkm im Schienengüterverkehr München – Ingolstadt und Gegenrichtung:**

2006	1.576.836
2007	1.886.828
2008	1.883.351
2009	1.686.867
2010	1.780.299
2011	1.205.621
2012	665.511
2013	666.095
2014	685.920
2015	1.005.845
2016	1.504.117

Im Personenverkehr wird in den nächsten Jahren eine leichte Erhöhung der Trassenkilometer erwartet.

Im Güterverkehr wird seitens der DB Netz AG von einer stabilen Menge von ca. 1,5 Mio. Trkm pro Jahr ausgegangen. Die Nennung von genauen Zahlen für die folgenden Jahre ist nicht möglich.

53. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung den Antrag des Technologieunternehmens Thalys auf Förderung eines European-Train-Control-System-Versuchs (ETCS-Versuch) auf dem Abschnitt Renningen—Weil der Stadt der S-Bahn in der Region Stuttgart bewilligen, um Erkenntnisse über die Anwendbarkeit des eigentlich für den Hochgeschwindigkeitsverkehr entwickelten europäischen Zugsteuerungssystems in der Praxis zu erproben und damit Erkenntnisse für den möglichen Einsatz in verschiedenen deutschen S-Bahn-Netzen zu gewinnen, und wann kann nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Erprobung begonnen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. März 2017**

Der Bundesregierung liegt kein entsprechender Antrag des Unternehmens Thalys vor, deshalb erfolgt die Beantwortung der Frage bezogen auf das Unternehmen Thales.

Im Rahmen des mFUND des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ([www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/mFund/Foerderung/foerderung.html](http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/mFund/Foerderung/foerderung.html)) wurden mehrere Projektvorschläge eingereicht, die im Zusammenhang mit der Einführung von ETCS stehen. Ob diese Projekte den Anforderungen des mFUND entsprechen, wird gegenwärtig geprüft.

Darüber hinaus ist eine Finanzierung aus den Neu- und Ausbaumitteln des Bedarfsplanes ausgeschlossen.

54. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele von illegalen Abschaltvorrichtungen betroffene VW-Pkw im Saarland wurden bereits umgerüstet (bitte nach Modellen und Umrüstungsanteil auflisten), und was droht den Pkw-Haltern, die sich an dem Rückruf nicht beteiligen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. März 2017**

Die Anzahl der bereits umgerüsteten Fahrzeuge, welche im Saarland zugelassen sind, kann kurzfristig nicht ermittelt werden.

Grundsätzlich gilt: Der Rückruf ist verbindlich. In den Schreiben, die der Hersteller versendet, ist die Aufforderung zur Terminvereinbarung enthalten. Gegebenenfalls wird ein Erinnerungsschreiben versendet, sofern ein Fahrzeug trotz Aufforderung nicht in der Werkstatt vorgeführt wurde. Werden Fahrzeuge trotz mehrfacher Aufforderung nicht umgerüstet, können diese außer Betrieb gesetzt werden.

Im Rahmen der Hauptuntersuchung wird die Teilnahme an der Rückrufaktion überprüft, die Plakette gegebenenfalls nicht erteilt.

55. Abgeordneter  
**Stephan Kühn**  
**(Dresden)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung als Baulastträger der Bundesstraße 174 im Abschnitt zwischen Chemnitz und der Bundesgrenze (Grenzübergang Reitzenhain), der Planung und Errichtung einer oder mehrerer unbewirtschafteter Rastanlagen mit WC zuzustimmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 10. März 2017**

Es wird ein grundsätzlicher Bedarf für den Bau von Rastanlagen mit WC auf dem genannten Streckenabschnitt seitens des Bundes gesehen. Die Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen wird daher beauftragt, Einzelheiten zu untersuchen.

56. Abgeordneter  
**Stephan Kühn**  
**(Dresden)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Auf welchen Annahmen bzw. Berechnungsgrundlagen basiert die geplante regionale Verteilung von Schnellladepunkten auf die Bundesländer im ersten Förderaufruf der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur, und aus welchem Grund ist zunächst lediglich eine regional nicht differenzierte, maximale Fördermittelvergabe von 10 Mio. Euro für Normalladeinfrastruktur vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. März 2017**

Für die Schnellladeinfrastruktur wurde im ersten Förderaufruf eine Verteilung nach Bundesländern festgelegt. Die Anzahl der Ladepunkte pro Bundesland orientiert sich an den für die Erstellung des Nationalen Strategierahmens aufgestellten Berechnungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen für den erwarteten Bedarf im Jahr 2020. Dabei wurden die Bundesländer in fünf Gruppen aufgeteilt und ein Mittelwert errechnet, der für alle in dieser Gruppe befindlichen Bundesländer gleichermaßen gilt. Diese Aufteilung gilt vorerst nur für den ersten Förderaufruf.

Für die Normalladeinfrastruktur wurde ein Budget von 10 Mio. Euro festgelegt. Hier wurde keine regionale Verteilung vorgenommen, da der Aufbau in erster Linie in Kommunen erfolgen wird.

57. Abgeordnete  
**Sabine Leidig**  
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung seit dem Inkrafttreten der Schall 03 als Anlage zur Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) unternommen, um die schon in der Anhörung dazu in Aussicht gestellte Weiterentwicklung des Berechnungsverfahrens voranzutreiben, und was ist der Zeitplan für eine entsprechende Nachfolgeverordnung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. März 2017**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur arbeitet derzeit nicht an Änderungen des in der Schall 03 festgelegten Berechnungsverfahrens für den vom Schienenverkehr emittierten Schall.

58. Abgeordneter  
**Markus Tressel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bundesmittel für Bundesfernstraßen hat das Saarland im Jahr 2016 nicht abgerufen (bitte Verfügungsrahmen und tatsächlichen Abruf auflisten), und wie viele Bundesmittel haben die einzelnen Bundesländer im Jahr 2016 über das „Sonderprogramm Brückenmodernisierung“ zur Sanierung von Brücken an Bundesfernstraßen abgerechnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. März 2017**

Die nachfolgende Tabelle stellt für die Bundesfernstraßenmittel den Verfügungsrahmen (VR) und die Ist-Ausgaben des Haushaltsjahrs 2016 für das Saarland in Mio. Euro dar:

Land	2016		
	VR	Ist	Differenz
SL	118,7	114,6	-4,1

In Bezug auf das „Sonderprogramm Brückenmodernisierung“ liegen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur noch keine Ländermeldungen vor. Daher können noch keine Ist-Ausgaben für das Sonderprogramm benannt werden.

59. Abgeordnete  
**Doris Wagner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Informationen und Stellungnahmen liegen der Bundesregierung zur Beurteilung der Notwendigkeit einer zusätzlichen Autobahnanschlussstelle an der A 6 in Höhe von Traunfeld (zwischen den Anschlussstellen Altdorf/Leinburg und Alfeld) vor, und welche weiteren Informationen und Stellungnahmen holt die Bundesregierung ein, um die Notwendigkeit der Anschlussstelle beurteilen zu können?
60. Abgeordnete  
**Doris Wagner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Argumente sprechen nach Auffassung der Bundesregierung für eine zusätzliche Autobahnanschlussstelle an der A 6 in Höhe von Traunfeld (zwischen den Anschlussstellen Altdorf/Leinburg und Alfeld), und welche dagegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär  
vom 10. März 2017**

Die Fragen 59 und 60 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur prüft derzeit die von der zuständigen Bayerischen Straßenbauverwaltung zur Zustimmung eingereichten Antragsunterlagen.

Wesentliche Prüfaspekte für eine neue Anschlussstelle sind die Fernverkehrsbedeutung der neuen Anbindung sowie die Alternativenprüfung, inwieweit eine verkehrliche Abwicklung über bereits vorhandene Anschlüsse möglich ist, sowie Verkehrssicherheitsaspekte, insbesondere, ob die Autobahn den durch die zusätzliche Anschlussstelle induzierten zusätzlichen Verkehrsstrom an der geplanten Stelle aufnehmen kann.

Eine abschließende Beurteilung der Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Anschlussstelle kann daher derzeit noch nicht vorgenommen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

61. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Begründung und Entscheidung der Europäischen Kommission über die Zulassung der Industriechemikalien Trichlorethylen, Natriumdichromat, Chromtrioxid und Natriumchromat bis 2028 aus Verbraucherschutzpolitischer Sicht, und hat das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hierzu eine Einschätzung im Vorfeld abgegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. März 2017**

Für die genannten Substanzen sind insgesamt nur zwei Zulassungen erteilt worden, bei denen die Verwendung prinzipiell zu einer Verbraucherexposition führen könnte.

Dies betrifft einerseits den Einsatz von Natriumchromat in Kühlflüssigkeiten von Absorptionskühlschränken und andererseits den Einsatz von Trichlorethylen als Lösemittel zur Entfernung von Harzen bei der Herstellung bestimmter gefärbter Stoffe. Bei der Vorbereitung der Entscheidungsfindung zu beiden Zulassungen wurde das BfR in seiner Funktion als bei der Durchführung der REACH-Verordnung zuständige Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz beteiligt. Das BfR hatte jeweils keine Anmerkungen zu der Einschätzung der wissenschaftlichen Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verbraucherexposition jeweils als sehr gering anzusehen ist.

Die anderen Zulassungen zu Verwendungen von Chromtrioxid, Natriumchromat und Natriumdichromat betreffen den Einsatz von Chrom VI bei der industriellen Chromierung von Oberflächen. In elektrolytischen Bädern werden dabei „Chrom VI“-haltige Lösungen eingesetzt, in die die zu behandelnden Werkstoffe eingetaucht werden. Chrom VI wird im Prozess elektrolytisch zu metallischem Chrom reduziert, das die Oberfläche bedeckt. Die chromierten Endprodukte enthalten kein Chrom VI mehr. Eine Betroffenheit von Verbrauchern besteht daher nicht.

Auch alle anderen Zulassungen für Verwendungen der Substanz Trichlorethylen betreffen Verbraucher nicht, denn es handelt sich um Einsätze als Prozesschemikalie in der Industrie.

62. Abgeordnete  
**Sylvia Kotting-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen der sechs deutschen Druckwasserreaktoren, die noch eine Berechtigung zum Leistungsbetrieb haben, sind Gebäude und/oder das Not- und Nachkühlsystem nicht vollständig gegen das Bemessungserdbeben ausgelegt (also so wie in den Siedewasserreaktoren Gundremmingen B und C das nukleare Betriebsgebäude, das Hilfsanlagegebäude und der Strang 1 des Not- und Nachkühlsystems, vgl. Bundestagsdrucksachen 17/14340 und 17/14606), und ggf. um welche Gebäude bzw. Einrichtungen handelt es sich dabei jeweils?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 9. März 2017**

Bei den sechs deutschen Druckwasserreaktoren mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb sind alle Einrichtungen und Gebäude, die erforderlich sind, um den Kernreaktor sicher abzuschalten und im abgeschalteten Zustand zu halten, die Nachwärme abzuführen oder eine Freisetzung radioaktiver Stoffe zu verhindern, gegen das jeweilige Bemessungserdbeben ausgelegt. Sie erfüllen somit auch beim Bemessungserdbeben ihre sicherheitstechnischen Aufgaben.

Beim Kernkraftwerk Philippsburg 2 (KKP 2) wurde im Dezember 2016 festgestellt, dass es im Notspeisegebäude in der Errichtungszeit an bestimmten Einrichtungen mangelhafte Ausführungen gab. Diese könnten sich auf die Auslegung des Gebäudes bei einem Erdbeben negativ auswirken. Der Befund wurde als meldepflichtiges Ereignis 12/2016 (Kategorie S) gemeldet. Wie sich die Mängel tatsächlich in der Vergangenheit ausgewirkt hätten, wird zurzeit noch geprüft. Die Anlage kann nur wieder angefahren werden, wenn der genehmigte auslegungskonforme Zustand hergestellt wurde.

63. Abgeordnete  
**Sylvia Kotting-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Klagen von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Atombereich gegen Bund, Länder oder abstrakt anhängig (bitte Übersicht in Fortschreibung zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 88 auf Bundestagsdrucksache 18/10358), und für wann rechnet die Bundesregierung mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum dort anhängigen Normenkontrollverfahren zum Kernbrennstoffsteuergesetz (siehe hierzu vorgenannte Bundestagsdrucksache)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 17. März 2017**

Das Bundesverfassungsgericht strebt laut Pressemeldung im anhängigen konkreten Normenkontrollverfahren zum Kernbrennstoffsteuergesetz eine Entscheidung im Jahr 2017 an.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergibt sich folgende Übersicht hinsichtlich Klagen, die von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen im Atombereich erhoben wurden. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass viele dieser Klagen auch Gegenstand von Gesprächen mit den Energieversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Entsorgungsfragen sind.

**1. Laufende Verfahren, an denen der Bund beteiligt ist:**

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
Klage beim Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten (ICSID)	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und Kernbrennstoffsteuergesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland	4,5 Mrd. Euro	Mai 2012	Mündliche Verhandlung hat vom 10. bis 21. Oktober 2016 stattgefunden. Zwei weitere Schriftsatzrunden und Kostenschriftsätze folgen bis in den Sommer 2017. Termin Urteilsverkündung offen.
BVerwG	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	5 000 Euro	26. September 2012	Revisionsverfahren

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
BVerwG	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und durch das Bundeskanzleramt	5 000 Euro	10. Oktober 2012	Klägerin hat auf die Revisionsbegründung des Bundes erwidert.
LG Essen	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 235 Millionen Euro	15. September 2014	Zweiter Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme für den 3. August 2017 anberaumt.
OLG Celle	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	insgesamt ca. 386 Millionen Euro	1. Oktober 2014	Die eingelegte Berufung wurde durch Klägerin begründet.
OLG Köln	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Neckarwestheim 1 und Philippsburg 1)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 261 Millionen Euro	22. Dezember 2014	OLG hat Sache terminlos gestellt.

Zu finanzgerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Kernbrennstoffsteuergesetzes:

Die Nennung der Anhängigkeit konkreter gerichtlicher Verfahren impliziert, dass ein Steuerstreit existiert und deshalb eine Steuerschuld gegeben sein muss. Die Tatsache, dass hinsichtlich bestimmter Beteiligter eine Steuerschuld besteht, unterliegt dem strafbewehrten Steuergeheimnis des § 30 der Abgabenordnung und darf von der Bundesregierung deshalb nicht offenbart werden. Eckdaten der einzelnen Verfahren dürfen deshalb nur weitergegeben werden, wenn es hierbei um Verhältnisse der Verwaltung selbst geht oder wenn die Verhältnisse offenkundig sind.

Unter diesen Prämissen kann die Frage dahingehend beantwortet werden, dass die auf Bundesseite prozessbeteiligten Behörden die Hauptzollämter Augsburg, Karlsruhe, Hamburg-Stadt, Hannover sowie Osnabrück sind; hierzu sind gerichtliche Verfahren bei den Finanzgerichten Baden-Württemberg, München und Hamburg anhängig. Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens hat der Europäische Gerichtshof am 4. Juni 2015 festgestellt, dass das Kernbrennstoffsteuergesetz nicht gegen das Recht der Europäischen Union verstößt.

Darüber hinaus ist – wie bereits eingangs erwähnt – im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz ein konkretes Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

## 2. Verfahren auf Landesebene:

### Baden-Württemberg:

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OLG Köln (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnung der einstweiligen Betriebseinstellungen (Neckarwestheim I und Philippsburg I)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 261 Millionen Euro	22. Dezember 2014	OLG hat Sache terminlos gestellt.

### Bayern:

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OLG Celle (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	insgesamt ca. 386 Millionen Euro	1. Oktober 2014	Die eingelegte Berufung wurde durch Klägerin begründet.
VGH München	Klagen auf Feststellung des Nichtbestehens der Sorgspflicht nach § 9a Abs. 2a Atomgesetz	Energieversorgungsunternehmen (PreußenElektra GmbH, Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH) vs. Freistaat Bayern			Schriftsatz der Klägerinnen zur Fortführung des Verfahrens beim VGH München eingegangen; Mitteilung durch den VGH München über die Fortführung des Verfahrens steht aus.

**Hessen:**

<b>Verfahren / Gericht</b>	<b>Verfahrensgegenstand</b>	<b>Verfahrensparteien</b>	<b>Streitwert</b>	<b>Beginn des Verfahrens</b>	<b>Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte</b>
BVerwG (Revisionsverfahren)	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Hessischen Umweltinformati- onsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5.700 Euro	Revision durch Klägerin am 10. Juni 2016 eingelegt	Schriftsatzwechsel
LG Essen (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 235 Millionen Euro	25. August 2014	Zweiter Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme für den 3. August 2017 anberaumt.
VGH Kassel	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz  Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen	Vorläufiger Streitwert: 10 Millionen Euro		Mitteilung durch den VGH Kassel, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.

**Niedersachsen:**

<b>Verfahren / Gericht</b>	<b>Verfahrensgegenstand</b>	<b>Verfahrensparteien</b>	<b>Streitwert</b>	<b>Beginn des Verfahrens</b>	<b>Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte</b>
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz  Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen	30 Millionen Euro	6. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatz austausch der Beteiligten; Ruhen des Verfahrens aufgehoben
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz  Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen	20 Millionen Euro	15. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatz austausch der Beteiligten; Ruhen des Verfahrens aufgehoben
OLG Celle (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	ca. 386 Millionen Euro	1. Oktober 2014	Die eingelegte Berufung wurde durch Klägerin begründet.

**Rheinland-Pfalz:**

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz (seit 18. Mai 2018: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Landwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz)		17. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das der Klage teilweise stattgegeben hat. Beide Seiten haben Berufung eingelegt. Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz (MWKEL) hat die Berufung begründet. Die Gegenseite hat ebenfalls ihre Berufung begründet. Die Erwidernung des zwischenzeitlich zuständigen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Landwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz erfolgte am 23. Mai 2016. Zwischenzeitlich haben die Klägerin und der Beklagte nochmal jeweils einen Schriftsatz dem Gericht zugeleitet. Der Zeitpunkt für eine mündliche Verhandlung ist noch nicht absehbar.

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union		14. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das die Klage insgesamt abgewiesen hat. Die Klägerin hat Berufung eingelegt, die sie zwischenzeitlich begründet hat. Die Landesvertretung hat am 23. Mai 2016 erwidert. Zwischenzeitlich haben die Klägerin und der Beklagte nochmal jeweils einen Schriftsatz dem Gericht zugeleitet. Der Zeitpunkt für eine mündliche Verhandlung ist noch nicht absehbar.

**Schleswig-Holstein:**

<b>Verfahren / Gericht</b>	<b>Verfahrensgegenstand</b>	<b>Verfahrensparteien</b>	<b>Streitwert</b>	<b>Beginn des Verfahrens</b>	<b>Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte</b>
VG Schleswig	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach IZG-SH im Zusammenhang mit dem Atommoratorium und dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	juristische Person vs. Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein	5 000 Euro	3. Mai 2013	derzeit: in-camera-Verfahren gemäß § 99 VwGO
OVG Schleswig (1. Instanz)	Anfechtung atomrechtlicher Auflagen	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Festsetzung ausstehend	25. Januar 1999	derzeit: Ruhen des Verfahrens durch OVG Schleswig angeordnet
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgspflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	15. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgspflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	28. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgspflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	28. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.

64. Abgeordneter  
**Ingbert Liebing**  
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor, ob oder wie Wölfe nach Deutschland importiert werden, um sie auszuwildern, oder dass Wölfe innerhalb von Deutschland zur Auswilderng verbracht werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 16. März 2017**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse vor, dass in dem Zeitraum seit der eigenständigen Rückkehr des Wolfes nach Deutschland Wölfe nach Deutschland verbracht oder innerhalb Deutschlands umgesiedelt oder ausgewildert worden sind.

Im Rahmen der genetischen Untersuchungen der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Fachgebiet für Naturschutzgenetik | Labor für Wildtiergenetik, Gelnhausen wurden bisher ebenfalls keine diesbezüglichen Hinweise gefunden.

65. Abgeordneter  
**Peter Meiwald**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über die Belastung von Kunstrasenplätzen in Deutschland mit Schadstoffen wie krebserregenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), und setzt sie sich in Brüssel gemäß der aktuellen Empfehlung der Europäischen Chemikalienagentur für die Verschärfung der Grenzwerte für die verwendeten Gummigranulate ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 9. März 2017**

Bei PAK handelt es sich um eine Stoffgruppe, aus der zahlreiche Vertreter als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft wurden (sogenannte CMR-Eigenschaften). PAK können in nicht gereinigten Ölen enthalten sein, die als Weichmacher Produkten aus Gummi oder Kunststoff zugesetzt werden.

Deutschland hat im Jahr 2010 bei der Europäischen Kommission einen Beschränkungsvorschlag der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006) für PAK in Verbraucherprodukten eingereicht. Nach langer Diskussion hat die Europäische Kommission den von Deutschland vorgeschlagenen Grenzwert von 0,2 mg/kg zur Beschränkung von PAK in Verbraucherprodukten nicht aufgegriffen. Auf Vorschlag der Europäischen Kommission mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliedstaaten wurde am 7. Dezember 2013 die neue PAK-Beschränkung im Amtsblatt veröffentlicht, in der ein Grenzwert von 1 mg/kg festgelegt ist. Deutschland hat sich in der Abstimmung enthalten, um den Bedenken zum geänderten Grenzwert Ausdruck zu verleihen. Die Festlegung der Überprüfung dieser Beschränkung bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten wurde begrüßt. Im Ergebnis dürfen gemäß Eintrag 50 im REACH-An-

hang XVII Erzeugnisse nicht für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, mehr als 1 mg/kg (0,0001 Gewichtsprozent dieses Bestandteils) eines Vertreters der aufgeführten PAK enthält. Bereits im deutschen Vorschlag aus dem Jahr 2010 wurde auch die Exposition gegenüber Gummigranulaten (wie Einstreumaterial für Kunstrasen) betrachtet und festgestellt: „The results clearly show that rubber products may contain high amounts of PAHs.“

Die REACH-Beschränkung für PAK in Verbraucherprodukten trat im Dezember 2015 in Kraft. Schnell entwickelte sich eine kontroverse Diskussion zwischen der Europäischen Kommission, der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und den Mitgliedstaaten. Dabei ging es einerseits um die konkret erfassten Erzeugnisse und andererseits um die Frage, ob das Inverkehrbringen für die allgemeine Öffentlichkeit eine Abgabe im Sinne von Verkauf oder eine Abgabe im Sinne von Zurverfügungstellen erfordert.

Es sollte ein konkreter Leitfaden entwickelt werden, der Klarstellungen zum Geltungsbereich und zum Umfang der Beschränkung enthält und anhand von Beispielen veranschaulicht, welche Erzeugnisse unter die Beschränkung fallen bzw. welche nicht. Auch sollten beispielhaft Erzeugnisse/Bestandteile von Erzeugnissen benannt werden, die sowohl direkten als auch verlängerten oder kurzfristigen Kontakt mit der Haut/Mundhöhle haben können.

Die ECHA hat Ende Januar 2017 den Entwurf für diesen Leitfaden bezüglich der PAK-Beschränkung gemäß Eintrag 50 der REACH-Verordnung erstellt. Der Leitfaden ist bis zum 19. April 2017 auf der ECHA-Webseite zur öffentlichen Kommentierung hinterlegt. Der Leitfaden zielt darauf ab, Produzenten, Importeure und Händler von entsprechenden Erzeugnissen sowie die zuständigen Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Er stellt unter anderem klar, dass Erzeugnisse wie etwa Gummimatten (Fallschutzmatten) für Spielplätze oder Kunstrasensportplätze in den Geltungsbereich der Beschränkung fallen und den PAK-Grenzwert einhalten müssen. Auch wenn diese Produkte in der Regel nur von Handwerkern bezogen und installiert werden, stelle dies ein „Inverkehrbringen für die allgemeine Öffentlichkeit“ dar.

Gummigranulat stellt jedoch chemikalienrechtlich kein Erzeugnis, sondern gemäß Artikel 3 Absatz 2 der REACH-Verordnung ein Gemisch dar und ist somit nicht durch den PAK-Beschränkungseintrag 50 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung für Verbraucherprodukte geregelt. Aufgrund der CMR-Eigenschaften gelten für diese Gemische die Beschränkungen der Abgabe an die Allgemeinheit gemäß den Einträgen 28 bis 30 im REACH-Anhang XVII, jedoch mit abweichenden spezifischen Konzentrationsgrenzen.

Die ECHA untersucht seit Juni 2016 auf Bitten der Europäischen Kommission die Risiken, die durch die orale, inhalative und dermale Hautexposition durch PAK in Granulaten aus Reifenrecyclaten und deren Einsatz als Einfüllmaterial für Kunstrasen und andere öffentliche Plätze bestehen. In der vorläufigen Bewertung vom 28. Februar 2017 kommt sie zu dem Schluss, dass für die breite Öffentlichkeit, einschließlich Kin-

dern, professionellen Sportlern und Arbeitnehmern, die diese Plätze installieren und warten, ein geringer Grund zur Besorgnis besteht. Das Risiko einer Krebserkrankung während einer Lebenszeit ist aufgrund der derzeit vorliegenden Daten, basierend auf den gegebenen Konzentrationen, die typischerweise auf Sportplätzen in Europa gemessen wurden, als sehr gering einzuschätzen. Obwohl die ECHA zu dem vorläufigen Schluss kommt, dass die PAK-Konzentrationen in Granulaten aus Reifenrecyclaten deutlich unter dem Grenzwert für Verbraucher (entsprechend den Einträgen 28 bis 30 im REACH-Anhang XVII) für Stoffe mit CMR-Eigenschaften liegen, wird hervorgehoben, dass es auch einige Unsicherheiten in der Bewertung gibt. Aus diesem Grund schlägt die ECHA vor, unter anderem Änderungen der REACH-Verordnung in Betracht zu ziehen, um sicherzustellen, dass nur Granulate aus Reifenrecyclaten mit sehr niedrigen Konzentrationen an PAKs und anderen relevanten gefährlichen Stoffen angeboten werden (Anpassung an Grenzwerte für Verbrauchererzeugnisse in Eintrag 50). Dieser aktuelle ECHA-Bericht wurde der Europäischen Kommission vorgelegt, die über ein weiteres Vorgehen zu entscheiden hat.

Die im Bericht aufgeführten Untersuchungen zeigen, dass die Konzentrationen an PAKs zwar nicht die generische Konzentrationsgrenze für PAKs in Gemischen (Einträge 28 bis 30, Anhang XVII), die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, überschreiten, aber doch um den Faktor 2-20 über dem Schutzniveau des Eintrags 50 des Anhangs XVII liegen.

Die Bundesregierung teilt daher die Auffassung der ECHA, dass in Betracht gezogen werden sollte, das Schutzniveau von Verbrauchererzeugnissen, das durch Eintrag 50 des Anhangs XVII in Bezug auf Grenzkonzentrationen für PAKs gegeben ist, auch auf Granulate aus Reifenrecyclaten anzupassen, die beispielsweise als Einfüllmaterial für Kunstrasen-, Sport- und Kinderspielplätze gebraucht und somit durch die breite Öffentlichkeit genutzt werden. Darüber hinaus wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Überprüfung des Eintrags 50 mit Bezug auf die strengeren Grenzwerte des deutschen Vorschlags aus dem Jahr 2010 für eine Absenkung der geltenden PAK-Grenzwerte einsetzen.

66. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Ist in der laut einem Medienbericht (FAZ vom 25. Februar 2017, Streit um Urananreicherung in Deutschland, [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/energiepolitik/regierung-laesst-die-schliessung-des-standorts-gronau-pruefen-14893944.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_2](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/energiepolitik/regierung-laesst-die-schliessung-des-standorts-gronau-pruefen-14893944.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2)) vom Bundesumweltministerium beabsichtigten rechtlichen Prüfung zur Möglichkeit der Schließung der Urananreicherungsanlage der URENCO in Gronau auch die Prüfung der Möglichkeit einer Stilllegung der Brennelementefabrik in Lingen vorgesehen, und wer wird die beabsichtigte Prüfung durchführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 9. März 2017**

Das Bundesumweltministerium beabsichtigt die Vergabe eines externen Rechtsgutachtens zu der Frage, inwieweit eine Stilllegung der Urananreicherungsanlage Gronau und der Brennelementefertigung durch den Bundesgesetzgeber in Betracht kommen kann. Es ist beabsichtigt, die Gesamtleistung in zwei Teilleistungen aufzuteilen und als freiberufliche Leistungen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu vergeben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

67. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie will die Bundesregierung dem Kodex des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für deutsche Hochschulprojekte im Ausland, der qualitative Mindestanforderungen formuliert, die für deutsche Hochschulprojekte im Ausland gelten und sowohl von den deutschen Hochschulen als auch von ihren ausländischen Partnern eingehalten werden sollen, Nachdruck verleihen, oder wie will sie bei deutsch-ausländischen Kooperationsprojekten in der Wissenschaft unterstützen, dass die Freiheit von Forschung und Lehre, die in einigen Ländern unter Druck steht (siehe hierzu auch Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9609), tatsächlich Markenzeichen für Kooperationsprojekte mit deutscher Beteiligung ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 3. März 2017**

Die Förderung von Verständnis durch Zusammenarbeit und den Austausch von Wissen ist ein zentrales Element deutscher Außenpolitik. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass hierdurch gerade in politisch schwierigen Zeiten Freiräume geschaffen werden können, die der gegenseitigen Verständigung und dem Schutz der Freiheit von Wissenschaft und Forschung dienlich sind.

Die Bundesregierung tritt im Rahmen der internationalen Wissenschaftszusammenarbeit für die Freiheit der Wissenschaft, für Transparenz und Offenheit, für die Integrität der Forschung und für gute wissenschaftliche Praxis ein. Diese Richtschnur gilt auch im Hinblick auf den Kodex der HRK und des DAAD für deutsche Hochschulprojekte im Ausland.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

68. Abgeordnete  
**Ulle Schauws**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Durch wen war die Bundesregierung auf der Konferenz „She Decides“ vertreten, und welche Zusagen wurden zur Finanzierung durch die Bundesregierung gemacht?
69. Abgeordnete  
**Ulle Schauws**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wenn die Bundesregierung nicht auf der Konferenz vertreten war, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 13. März 2017**

Die Fragen 68 und 69 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat an der Konferenz „She Decides“ durch die Ständige Vertretung in Brüssel teilgenommen. Es wurden keine Zusagen zur Finanzierung durch die Bundesregierung gemacht.

Mutter-Kind-Gesundheit und Familienplanung gehören zu den Schwerpunkten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Gesundheitsbereich. Hierfür stellt die Bundesregierung jährlich Mittel in Höhe von mindestens 383 Mio. Euro bereit. Hierzu zählen auch die Mittel im Rahmen der BMZ-Initiative „Selbstbestimmte Familienplanung und Müttergesundheit“.

Neben unseren bilateralen Vorhaben unterstützen wir schon seit langem und mit Erfolg internationale Partner wie den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) und die International Planned Parenthood Federation (IPPF) und planen, dies auch in Zukunft weiter zu tun. Über eine eventuelle Erhöhung unserer finanziellen Mittel in diesem Bereich kann erst im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018 entschieden werden, sodass hierzu gegenwärtig noch keine Aussagen getroffen werden können.

Berlin, den 17. März 2017



